

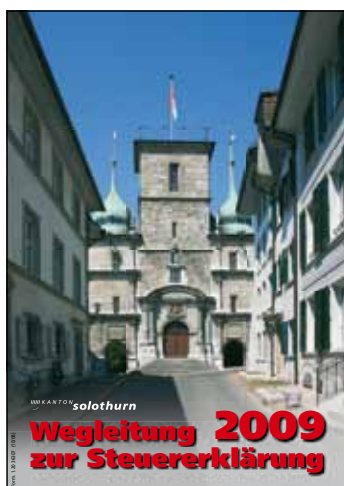


IIIIII KANTON *solothurn*

Wegleitung 2009 zur Steuererklärung

Inhaltsverzeichnis

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2009	3
A. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	4
B. Heirat, Scheidung oder Trennung	4
C. Gegenwartsbemessung	4
D. Verfahren bei Beendigung der Steuerpflicht	5
E. Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	6
F. Zahlung der Steuern	6
G. Tipps für Sie	7
H. Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare	8
J. Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»	8
So gehen Sie am besten vor...	9
Beispiele	9-14
Einkünfte im In- und Ausland	15
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	15
Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	16
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	16
Wertschriftenertrag	18
Übrige Einkünfte	18
Einkünfte aus Liegenschaften	19
Abzüge	23
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	23
Schuldzinsen	25
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	25
Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3 a)	26
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	26
Weitere Abzüge	27
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	30
Einkommensberechnung	31
Nettoeinkommen	31
Gemeinnützige Zuwendungen	31
Krankheits- und Unfallkosten	31
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	32
Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen	33
Vermögen im In- und Ausland	34
Bewegliches Vermögen	34
Liegenschaften	34
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	35
Schulden	35
Sozialabzüge	36
Steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn	36
Beilagen zur Steuererklärung	37
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2009	38
Kolonne A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	39
Kolonne B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	39
Schenkungen/Erbschaften/Erbschaften/Beteiligung an Erbengemeinschaften	41
Kapitalleistungen aus Vorsorge	41
Staatssteuertarife	42
Tarife für die direkte Bundessteuer	44
AHV-/IV-Rente	45
Adressen der Steuerbehörden	47



Umschlagbild

Das Solothurner Rathaus ist im Verlaufe der Jahrhunderte von einem historischen Kern aus gewachsen. Ausgehend vom sogenannten «Armbruster-Haus», das vermutlich aus dem 13. Jahrhundert stammt, und das die Regierung im Jahre 1474 erwarb, wurde das Gebäude in mehreren Schritten vor allem nach Westen und Süden erweitert.

Foto: © Peter-L. Meier

Hinweise und Neuerungen zur Steuerperiode 2009

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Steuerformulare werden maschinell verpackt. Sollten Ihnen einzelne Formulare fehlen, bitten wir Sie, diese bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder dem Kantonalen Steueramt nachzubeziehen oder via Internet www.steuern.ch herunterzuladen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.steuern.ch. Ab **Februar 2010** steht Ihnen hier ein Programm zum Herunterladen zur Verfügung, mit dem Sie die Steuererklärung am PC ausfüllen können. Sie können beim Kantonalen Steueramt, bei den Veranlagungsbehörden oder bei den Gemeinden eine entsprechende CD beziehen. Besonders erwähnen wollen wir das neu im Internet unter www.steuern.ch verfügbare **Veranlagungshandbuch**, das Ihnen bei Detailfragen nähere Auskunft gibt.

Sofern Sie Ihre Steuererklärung mittels PC ausfüllen, beachten Sie, dass die (leere) Originalsteuererklärung zusammen mit den ausgedruckten Formularen einzureichen ist.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Personennummer enthalten, datiert und unterschrieben sind, sowie mit dem vom Kantonalen Steueramt definierten Bar-Code eingereicht werden.

Wir bitten Sie, die Steuererklärung sorgfältig und genau auszufüllen und alle nötigen Belege (siehe dazu Seite 37) einzureichen. Sie helfen so Ihnen und uns, weitere Umtriebe zu vermeiden. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Folgende Neuerungen wurden eingeführt:

Staatssteuer und direkte Bundessteuer

- Bei Steuerrückerstattungen ist auf der 1. Seite der Steuererklärung die IBAN-Nummer (International Banking Account Number) anzugeben.
- Lohnausweis: Das Formular wird nicht mehr versandt, kann jedoch via Internet unter www.steuern.ch heruntergeladen werden.
- Berufsauslagen: Neue Fahrkostenansätze bei Benützung des Autos. Deklaration von Arbeitspensum und Arbeitstagen. Berufskostenpauschale beträgt neu mindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4'000.
- Abzug Säule 3a: Für Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, beträgt der Abzug neu max. CHF 6'566. Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören, können neu max. CHF 32'832 abziehen.

Direkte Bundessteuer

- Erträge aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grundkapital von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften die im Geschäftsvermögen gehalten werden, müssen zu 50% versteuert werden. Werden die Beteiligungen im Privatvermögen gehalten, ermässigt sich der steuerbare Ertrag um 40%.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Steueramt

Wichtiger Hinweis:

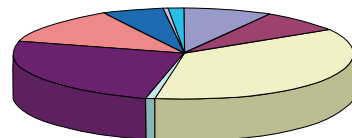
Die Steuerklärungen sowie Gesuche um Verlängerung der Eingabefrist sind beim Kantonalen Steueramt (Adresse auf dem beiliegenden Couvert) einzureichen.

Belege sind in Kopie zuzustellen. Die Originale können von den Steuerbehörden in besonderen Fällen nachträglich verlangt werden. Sie sind während 5 Jahren aufzubewahren.

Zum besseren Verständnis:

- ▼ **Jahr 2010**
 - ▶ Steuererklärung 2009 (Bemessung 2009)
 - ▶ prov. Rechnung 2010 Kanton/Gemeinde
 - ▶ prov. Rechnung 2009 Bund
 - ▶ Veranlagung mit def. Abrechnung 2009 Kanton / Gemeinde / Bund (soweit möglich)
- ▼ **Jahr 2011**
 - ▶ Steuererklärung 2010 (Bemessung 2010)
 - ▶ prov. Rechnung 2011 Kanton/Gemeinde
 - ▶ prov. Rechnung 2010 Bund
 - ▶ Veranlagung mit def. Abrechnung 2010 Kanton / Gemeinde / Bund (soweit möglich)

Nettoausgaben des Kantons im Jahr 2008



Allgemeine Verwaltung	8%
öffentliche Sicherheit	8%
Bildung	36%
Kultur und Freizeit	1%
Gesundheit	26%
Soziale Wohlfahrt	13%
Verkehr	6%
Umwelt und Raumordnung	0%
Volkswirtschaft	2%
Total	100%

A. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

A 1: Grundsatz

Eine Steuererklärung 2009 haben im Jahre 2010 alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2009 im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten.

Steuerpflichtige, die während des Jahres 2009 im Kanton Solothurn Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen, haben ebenfalls eine Steuererklärung 2009 einzureichen. Sie können eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons, zusammen mit der Originalsteuererklärung des Kantons Solothurn, einreichen.

A 2: Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2009

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2009 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen.

A 3: Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (z.B. Jahresaufenthalter oder Saisoniers), der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2009 einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

– *Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer*

Eine nachträgliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte im Jahre 2009 oder in einem der Vorjahre mehr als CHF 120'000 betragen haben. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

– *Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer*

Eine ergänzende Veranlagung wird durchgeführt, wenn neben den quellenbesteuerten Einkünften weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte erzielt werden (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderallimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) oder Vermögen vorhanden ist.

A 4: Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung 2009 ist bis zum **31. März 2010** einzureichen. Vorbehalten bleiben allfällige Fristerstreckungen.

B. Heirat, Scheidung oder Trennung

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2009 oder bei Beendigung der Steuerpflicht.

B1: Heirat in der Steuerperiode 2009

Bei Heirat in der Steuerperiode 2009 werden die Ehegatten gemeinsam eingeschätzt. Dementsprechend haben sie eine gemeinsame Steuererklärung 2009 einzureichen.

B 2: Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2009

Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2009 werden die Ehegatten getrennt veranlagt. Dementsprechend haben sie für die Steuerperiode 2009 je eine separate Steuererklärung 2009 einzureichen.

C. Gegenwartsbemessung

C 1: Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode 2009

Ganzjährige Steuerpflicht

Für die Steuerperiode 2009 bemisst sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften, welche im Kalenderjahr 2009 tatsächlich angefallen sind, das steuerbare Vermögen nach dem Stand am 31. Dezember 2009.

In der Steuererklärung 2009 ist das gesamte Einkommen, das im Kalenderjahr 2009 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2009 einzutragen.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Es sind, sofern die Steuerpflicht im Kanton Solothurn am 31. Dezember 2009 noch besteht, das ganze Einkommen des Jahres 2009 und das Vermögen zu versteuern, wie wenn die Steuerpflicht während des ganzen Jahres im Kanton Solothurn bestanden hätte.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des

in der Steuerperiode 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbgemeinschaften

Bei Anfall einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2009 sind in der Steuererklärung 2009 die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2009 erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Im Falle einer Erbschaft im Verlauf des Jahres wird der Wert des geerbten Vermögens für die Berechnung der Vermögenssteuer im Verhältnis der Zeit seit dem Todestag vermindert. Die Veranlagungsbehörde nimmt die Umrechnung auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses vor.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode 2009

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Veranlagungsbehörde die erforderliche Steuer-ausscheidung vor.

Unterjährige Steuerpflicht

Wegzug ins Ausland

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, vom 1. Januar 2009 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht.

Im Todesfall

Die Steuerpflicht besteht bis und mit Todestag. Es ist das Einkommen ab Beginn 2009 bis und mit Todestag sowie das Vermögen am Todestag einzutragen. Stirbt ein Ehegatte, ist das **gemeinsame** Einkommen und Vermögen anzugeben. Im übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie beim Wegzug ins Ausland. Für die verwitweten Ehegatten verweisen wir auf C3.

Verfahren bei Wegzug ins Ausland und im Todesfall einer alleinstehenden Person siehe Abschnitt D.

Zuzug aus dem Ausland

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2009 erzielten Einkünften. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am 31. Dezember 2009.

Verwitwung

Der überlebende Ehegatte tritt am Tag nach dem Tod neu in die Steuerpflicht ein. Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Zuzug aus dem Ausland.

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Abzüge werden anteilmässig gewährt. Die Umrechnung erfolgt durch die Veranlagungsbehörde.

D. Verfahren bei Beendigung der Steuerpflicht

Wegzug ins Ausland

Wenn die Steuerpflicht im Kanton Solothurn im Kalenderjahr 2009 infolge Wegzug ins Ausland endet, ist eine Steuererklärung 2009 im Kalenderjahr 2009 für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis zur Beendigung der Steuerpflicht einzureichen.

Wer nach dem Wegzug ins Ausland im Kanton Solothurn noch Grundeigentum besitzt, bleibt hier steuerpflichtig. Daher wird die Steuererklärung 2009 erst im Jahr 2010 zugestellt. Dem Steuerregisterführer am Ort des Grundstückes ist eine schweizerische Zustelladresse bekanntzugeben.

Tod einer alleinstehenden Person

Der Tod einer alleinstehenden Person gilt als Beendigung der Steuerpflicht. Im Kalen-

Erbschaften sind auf Seite 4 im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.

C 2: Steuerpflicht während eines Teils der Steuerperiode 2009

Beendigung der Steuerpflicht

C 3: Steuerpflicht während eines Teils der Steuerperiode 2009

Beginn der Steuerpflicht

derjahr 2009 ist daher für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2009 einzureichen.

Tod eines Ehegatten (gemeinsame Besteuerung der Ehegatten)

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Im Kalenderjahr 2009 ist daher für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2009 einzureichen.

Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegende Steuerpflichtige haben bei Beendigung der Steuerpflicht dann eine Steuererklärung einzureichen, wenn sie eine nachträgliche oder ergänzende Veranlagung beantragen.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Formulare beim Kantonalen Steueramt einzureichen.

Vorbehalten bleiben allfällige Fristerstreckungen durch das Kantonale Steueramt.

E. Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen nicht einreicht, wird gemahnt. Es wird eine Mahngebühr erhoben. Wer trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (beschränkte Einsprachemöglichkeit). Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird und eine vollständige Steuererklärung eingereicht wird. Wer sich amtlich zu niedrig einschätzen lässt, hat mit Nachsteuern sowie einer Busse zu rechnen.

Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 188 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

F. Zahlung der Steuern

Staatssteuern 2009

Sie erhielten im Jahr 2009 eine Vorbezugsrechnung zur provisorischen Bezahlung der Staatssteuer 2009. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2009 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2009 im Jahre 2010.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Zuviel bezahlte Steuern, die Sie für die Steuerperiode 2009 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Lasten

Andererseits werden auf dem in Rechnung gestellten Vorbezug ab dem 1. August 2009 bis zur Bezahlung des Steuerbetrags Zinsen **zu Ihren Lasten** berechnet.

Schlussrechnung

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2009 werden, gestützt auf die Veranlagung für die Steuerperiode 2009, sofern die Staatssteuer bezahlt ist, ausbezahlt. Bestehen Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.

Steuerperiode 2010

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2010 auf Grund der Veranlagung des Vorjahres oder eventuell eines vorangehenden Jahres.

Vergütungszins

Wenn die Bezahlung des gesamten, in der provisorischen Steuerrechnung 2010 ausgewiesenen Betrages vor dem 31. Juli 2010 erfolgt, wird bis zu diesem Datum ein Vergütungszins gewährt.

Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2009

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2009 im Vergleich zum in Rechnung gestellten Vorbezug (Grundlage die letzte vorliegende Veranlagung der

Vorjahre) erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2010 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen, indem Sie den neu berechneten Steuerbetrag bis am 31. Juli 2010 einzahlen. Sollten Sie auf Grund Ihrer Berechnung mehr oder weniger als rechtskräftig geschuldet bezahlt haben, erhalten Sie Vergütungs- oder bezahlen Sie Verzugszins auf den Differenzbetrag.

Die Zinssätze für Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen werden in jedem Kalenderjahr neu festgelegt und mit der Vorbezugsrechnung mitgeteilt.

Zinsen zu Lasten von Steuerpflichtigen werden auch bei einer vom Steueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern berechnet.

Ehegatten haften solidarisch für die gesamten Steuern, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur anteilmässig, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist.

Für die direkte Bundessteuer wird per 1. März 2010 für die Steuerperiode 2009 ein Vorbezug auf Grund der Veranlagung des Vorjahres in Rechnung gestellt, sofern der Vorjahresbetrag mindestens CHF 300 erreicht. Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2009 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2009 im Jahre 2010. Es gelten ähnliche Regelungen wie bei der Staatssteuer.

Die Gemeinden können den Steuerbezug autonom regeln.

Ist die Bezahlung der rechtskräftig veranlagten Steuern eine grosse Härte, kann beim Finanzdepartement für die Staats- und die Direkte Bundessteuer ein Gesuch um Steuererlass eingereicht werden. Für die Gemeindesteuer ist die Erlassbehörde der Gemeinde zuständig. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann kein Erlass gewährt werden.

G. Tipps für Sie

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung möglichst bald. Sonst werden Sie immer wieder daran denken müssen, dass Ihnen diese Aufgabe noch bevorsteht.

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so reichen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim Kantonalen Steueramt Solothurn das der Steuererklärung beiliegende Fristgesuch ein oder mailto: fristverlaengerung.so@fd.so.ch. Das entsprechende Formular finden Sie als Beilage zur Steuererklärung. Das Formular orientiert über die Möglichkeit zur Fristerstreckung und die Gebührenfolgen.

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, sondern auch sich selbst.

Legen Sie Ihrer Steuererklärung bitte alle Beilagen bei, das ist auch für Sie einfacher.

Füllen Sie bitte Ihre Steuererklärung vollständig und genau aus. Sie vermeiden damit nicht nur verzögerte Rückerstattungen der Verrechnungssteuer, sondern oft auch unnötige Kosten.

Wir empfehlen Ihnen, alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Veranlagungsverfügungen, Entscheide oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so wenden Sie sich bitte an die zuständige Veranlagungsbehörde oder das Kantonale Steueramt oder besorgen Sie sich dieses unter www.steuern.ch.

Zinssatz

Stundung und Ratenzahlungen

Haftung für Steuerschulden

Direkte Bundessteuer

Gemeindesteuer

Erlass

Warum aufschieben?

Fristerstreckungen

Haben Sie auch schon daran gedacht?

Das ist auch für Sie am einfachsten!

So vermeiden Sie späte Rückerstattungen der Verrechnungssteuer

Beachten Sie die Fristen

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt bis zum Zweifachen des entsprechenden Steuerbetrages.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen.

Selbstanzeige

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Die Busse wird auf einen Fünftel ermässigt. Selbstanzeige liegt nur vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blossе Deklaration ohne Hinweis genügt nicht.

Steuerbetrug

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

H. Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare

- Es dürfen nur die offiziellen Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuererklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.
- Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname und Personenummer an. Zudem ist anzugeben, auf welches Formular sich die ergänzenden Angaben beziehen. Auf dem Zusatzdokument oben rechts sollte ein Freiraum bleiben, auf dem das Steueramt einen Barcodekleber anbringen kann.

J. Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung «von Hand»

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch	richtig	
		◀ Zahlenfelder Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.
		◀ Bitte füllen Sie das Formular nicht mit der Schreibmaschine aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.
		◀ Schriftfarbe Schreiben Sie bitte mit einem schwarzen oder blauen Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift. Keine grünen Farben verwenden.
		◀ Korrekturen Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.
		◀ Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.
		◀ Keine überflüssigen Nullen eintragen.
		◀ Keine Rappen eintragen. Auf ganze Franken auf- oder abrunden.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Beispiel

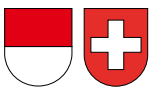
So gehen Sie am besten vor...

Beginnen Sie mit den Hilfsblättern (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bzw. Verrechnungssteuerantrag, Berufsauslagen und Schuldenverzeichnis, Liegenschaftsformular etc.). Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a
- Bescheinigung der Banken über die bezahlten Schuldzinsen

Erstellen Sie zuerst die Formuldoppel und erst zuletzt die Originale.

Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft leben, werden zusammen veranlagt. Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen entspricht derjenigen von Ehegatten. Die ältere Person gilt im Steuerverfahren als Partner/in 1.



Steuererklärung 2009

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

1.36	1.40	1.51	1.56	1.63	1.85

Kanton Solothurn Lauf-Nr. _____ Gemeinde _____

Veranlagungsbehörde _____

**Muster-Meister
Urs und Verena
Gartenweg**

4710 Balsthal

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2009

Bei unterjähriger Steuerpflicht:
Dauer der Steuerpflicht
vom

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

bis

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger		Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger	
Alleinstehende, Ehemann, eingetr. Partner/in 1		Ehefrau, eingetr. Partner/in 2	
Pers.-Nr.	AHV-Nr. 234.55.131.144	Pers.-Nr.	AHV-Nr. 237.57.504.113
Geburtsdatum	31. 1. 1955	Geburtsdatum	4. 1. 1957
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft		
	<input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet seit		
Beruf	kaufm. Angestellter	Beruf	Krankenschwester
Arbeitgeber	Weber AG	Arbeitgeber	Spital
Arbeitsort	Oensingen	Arbeitsort	Niederbipp
Telefon G.	777 77 77 P. 666 66 66	Telefon G.	888 88 88

Alifällige Steuerrückerstattungen sind zu überweisen auf:
Postkonto-Nr. _____
Bank _____ Bankkonto-Nr. _____
IBAN-Nr. (falls geändert/neu) **C H 8 7 0 8 4 3 4 0 5 9 9 5 3 8 1 1 0 0 0**

Ich wünsche inskünftig: Steuererklärung mit allen üblichen Formularen
 Steuererklärung und CD Dr. Tax
 Steuererklärung via Internet-Download auszufüllen

A Minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten (ohne Kinder, für die Sie Unterhaltsbeiträge leisten, siehe B):


Vorname, Name	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Einkommen nach Ziffer 25
Reto Muster	1.10.92		
Bettina Muster	2.4.94		

B Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Personen, die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 2'000 (Bundessteuer CHF 6'100) unterstützen, sowie geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten und Kinder, für die Sie Unterhaltsbeiträge leisten (bitte Nachweis erbringen):

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Unterhaltsbeiträge nach Ziffer 12.1	Unterstützung nach Ziffer 12.2	Unterstützung nach Ziffer 24.2

C Dauernd pflegebedürftige Personen, die in Ihrem Haushalt leben:

Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse



Form. Nr. 1.10 12/09

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Überprüfen Sie die Post- oder Bankkontonummer für allfällige Steuerrückerstattungen. Geben Sie bitte auch die IBAN-Nummer an.

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.

Beispiel:

Verheiratete, unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige mit zwei unmündigen Kindern und einer selbstbewohnten Liegenschaft.

9

Beispiel

Die Einkünfte

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben ins Formular Liegenschaften ein.

Für die Bundessteuer ist auf dem pauschal bemessenen Mietwert ein Zuschlag von 25% vorzunehmen.

Kanton Solothurn
 Beilage zur Steuererklärung 2009
 Für jedes Gebäude ist ein Formular auszufüllen.

Liegenschaften

Grundidentifizierung: **Muster-Meister Urs und**
 Grundstücksnr.: **1234**
 Gemeinde: **Balssthal**
 StrassenNr.: **Gartenweg**
 GB-Nr.: **1234**
 Eigentumswohn
 Einfamilienhaus
 Mehrfamilienhaus
 Bauand
 Geschäftshaus
 Landwirtschaft

Katasterschätzung bzw. Steuerwert
 Wohnhaus mit Umschwung / Eigentumswohn
 Nebengebäude (Garage, Gartenhaus), Eintr.

Total Katasterschätzung
 abzüglich Anteil Katasterschätzung des selbstgenutzten Anteils und für Räumlichkeiten, die von Dr.

Katasterschätzung des selbstgenutzten Anteils: 6007
 Katasterschätzung Bauland: 6008
 Katasterschätzung Landwirtschaftsland / Wald

Gemeindegruppen
 Gruppe I 10.63%
 Gruppe II 10.02%
 Gruppe III 9.42%
 Gruppe IV 9.11%
 Gruppe V 8.80%

Detaills zu den Gemeindegruppen finden Sie in der Wegleitung.

Pauschalabzug
 bis 10 Jahre 10%
 über 10 Jahre 20%

Dieser kann nur beansprucht werden, wenn keine effektiven Kosten geltend gemacht werden.
 Werden effektive Unterhaltskosten geltend gemacht, so sind diese auf der Rückseite dieses Formulars für jede Liegenschaft detailliert anzugeben.

¹⁾ gilt nur für Liegenschaften im Kanton Solothurn

* Minuszeichen wenn negativ

Form. Nr. 1.85 12/09



Im vereinfachten Abrechnungsverfahren bereits versteuertes Bruttoeinkommen

der/des Steuerpflichtigen

der steuerpflichtigen Ehefrau

der steuerpflichtigen Ehefrau

1.2 Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Vergütungen für Amtstätigkeit und Vorstandshonorare (inkl. Spesen), Tantiemen, Lizenzen, Autorenrechte usw. Bei mehreren Einkünften aus unselbständigem Nebenerwerb füllen Sie bitte die Tabelle auf der Rückseite des Formulars «Berufsauslagen» aus.

2. Inklusive Liquidationsgewinne bei Veräusserung von Geschäftsvermögen, Überführung ins Privatvermögen oder Wegzug ins Ausland im Jahre 2009.

3.2 Siehe Wegleitung.

3.3 SUVA, Leibrenten, Militärversicherung etc.

3.4 Direkt ausbezahlte Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen sowie Taggelder aus Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung (soweit nicht im Lohnausweis enthalten).

5.1/5.2 Alimente sind bis zum Monat der Mündigkeit des Kindes als Einkommen zu versteuern. Name / Adresse Alimentenzahler/in

5.4 Kapitalleistungen aus Vorsorge sind im Wertschriftenverzeichnis auf Seite 4 einzutragen. Bezeichnung:

Für jedes Gebäude ist ein Formular auszufüllen

* Minuszeichen wenn negativ

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

der/des Steuerpflichtigen, der steuerpflichtigen Ehefrau und der minderjährigen Kinder, ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder

- 1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit** *Lohnausweis*
 - 1.1 Haupterwerb** der/des Steuerpflichtigen *Lohnausweis* 11
 - der steuerpflichtigen Ehefrau *Lohnausweis* 12
 - 1.2 Nebenerwerb** der/des Steuerpflichtigen *Lohnausweis* 31
 - der steuerpflichtigen Ehefrau *Lohnausweis* 32
 - 1.3 Privatanteile an Auto- und anderen Spesen** der/des Steuerpflichtigen 13
 - der steuerpflichtigen Ehefrau 14
 - 1.4 Verwaltungsrats honorare** der/des Steuerpflichtigen 33
 - der steuerpflichtigen Ehefrau 34

- 2. Einkünfte/Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Personengesellschaften** (inkl. Nebeneinkommen) der/des Steuerpflichtigen 21
- der steuerpflichtigen Ehefrau 22

- 3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen** *Rentenausweis*
 - 3.1 AHV- / IV-Renten** (zu 100%) der/des Steuerpflichtigen 41
 - der steuerpflichtigen Ehefrau 42
 - 3.2 Renten/Pensionen** der/des Steuerpflichtigen 43
 - der steuerpflichtigen Ehefrau 44
 - 3.3 übrige Renten** der/des Steuerpflichtigen 45
 - der steuerpflichtigen Ehefrau 46
 - 3.4** Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder aus IV und ALV der/des Steuerpflichtigen 47
 - der steuerpflichtigen Ehefrau 48
 - 3.5** Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen der/des Steuerpflichtigen 55
 - der steuerpflichtigen Ehefrau 56
 - 3.6** Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen 49

	Betrag	Prozente
der/des Steuerpflichtigen		
der steuerpflichtigen Ehefrau		

- 4. Wertschriftenertrag** und Ertrag aus Guthaben, Lotterie- u. Totogewinnen *Wertschriftenverzeichnis* 50
- davon Erträge aus massgeblichen Beteiligungen 51

- 5. Übrige Einkünfte**
 - 5.1** Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten 61
 - Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Mündigkeit) 62
 - Ertrag aus unverteilten Erbschaften u. anderen Vermögensmassen *Aufstellung* 63
 - 5.4** Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für 67 Jahre 64
 - Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien 65
 - Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: 66

- 6. Zwischentotal der Einkünfte** *Wenn Sie keine Liegenschaft besitzen, übertragen Sie diesen Betrag auf Seite 3, Ziffer 18* 70

- 7. Einkünfte aus Liegenschaften** *Übertrag von Ziffer 6* 80
- 8. Übertrag aus Liegenschaftenverzeichnis** 81
- 9. Total der Einkünfte** *zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 18* 100

Einkünfte 2009, Zuzug/Wegzug/Tod, siehe Wegleitung

CHF					
11	8	3	8	4	1
12	4	2	0	0	0
31					
32					
13					
14					
33					
34					
21					
22					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
55					
56					
49					
50	6	3	0	0	
51					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
70	1	3	2	1	4

	Staatssteuer	Bundessteuer
7. Einkünfte aus Liegenschaften	1 3 2 1 4 1	1 3 2 1 4 1
8. Übertrag aus Liegenschaftenverzeichnis	1 2 0 2 4	1 5 0 3 0
9. Total der Einkünfte	1 4 4 1 6 5	1 4 7 1 7 1

Mietwert eigener Wohnung
 in % der Katasterschätzung od. Einzelbewertung
 1.0.0.2 % der Katasterschätzung des selbstgenutzten Anteils

Eigennietwert 2801

Erträge aus Vermietung (A) 2904

Bruttomietträge (B) 2905

Total Bruttomietträge / Pachtzinsen 2908

Liegenschaftskosten 4301

Total Einkünfte aus Liegenschaften 4311

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 8 (Staatssteuer)

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 8 (Bundessteuer)



Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2009

Kanton Solothurn

mit Verrechnungsantrag

Lauf-Nr. _____
Gemeinde _____

Veranlagungsbehörde _____

Personalien am 31. Dezember 2009

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger
Alleinstehende, Ehemann, eingetr. Partner/in 1

Wohnsitz am 31. 12. 2009
Gemeinde: **Balsthal** Kt.: **SO**

Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Jahr 2009 im Ausland?
 ja Wo: _____
Von _____ bis _____
 nein

Wenn Sie im Jahr 2009 geheiratet haben: Wo haben Sie den letzten Verrechnungsantrag eingereicht?
Gemeinde: _____ Kt.: _____

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger
Ehefrau, eingetr. Partner/in 2

Wohnsitz am 31. 12. 2009
Gemeinde: **Balsthal** Kt.: **SO**

Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Jahr 2009 im Ausland?
 ja Wo: _____
Von _____ bis _____
 nein

Wenn Sie im Jahr 2009 geheiratet haben: Wo haben Sie den letzten Verrechnungsantrag eingereicht?
Gemeinde: _____ Kt.: _____

Bei Trennung oder Scheidung im Jahr 2009 hat jede(r) Steuerpflichtige ein separates Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2009 einzureichen.

Bei Tod eines Ehegatten im Jahr 2009 ist vom überlebenden Ehegatten für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag ein gemeinsames und für die Zeit vom Todestag bis 31. Dezember ein separates Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2009 einzureichen.

Es ist der niedrigere Wert von Ziffer 1 oder Ziffer 4 in der Steuererklärung Seite 4, Ziffer 28.1 zu übertragen. Ertragslose Kapitalien und Finanzinstrumente, die keine Erträge vorsehen (z.B. Darlehen, Optionen) sind nicht in die Umrechnung einzubeziehen.

Zusammenfassung

Vermögen

	CHF
1. Total Steuerwert Übertrag	6901 1 2 0 2 7 2
2. Ertragswert (Total Bruttoerträge A + B), Ziffer 7, abzgl. allfällige Lotterien- und Sport-Toto-Treffer) x 100 : 1	6902 5 5 8 8 0 0
3. Total Steuerwert/Ertragswert	6903 6 7 9 0 7 2
4. Durchschnittlicher Steuerwert/Ertragswert	6904 3 3 9 5 3 6

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 28.1 (siehe Erklärung in Randspalte)

Bruttoerträge

5. Total Bruttoertrag mit Verrechnungssteuerabzug Übertrag (A)	2601 5 3 3 1
6. Total Bruttoertrag ohne Verrechnungssteuerabzug Übertrag (B)	2602 9 6 9
7. Total Bruttoertrag	2603 6 3 0 0

Von den Bruttoerträgen entfallen auf Beteiligungen an schweiz. Gesellschaften, für welche das Halbsatzverfahren beantragt wird

Verrechnungsantrag

8. Verrechnungssteueranspruch 35% von Total A (Ziffer 5) CHF/Rp.	2606 1 8 6 5 8 5
9. Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA (Übertrag ab DA-1)	2607 _____
10. Bundesliche Steuerabrechnung (Übertrag ab DA-1)	2608 _____

Wenn die Summe aller Erträge aus Wertschriften und Forderungen, kapitalisiert zum durchschnittlichen Sparheftzinssatz den Steuerwert nicht erreicht, so ist der durchschnittliche Ertragswert in die Steuererklärung, Seite 4, Ziffer 28.1 zu übertragen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

* Code G Geschäftsvermögen
N Nutznießungsvermögen
E Wertschriften aus Erbschaften
B massgebliche Beteiligung (s. Weisung Seite 38 bzw. 40)

A Werte mit Verrechnungssteuerabzug: deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vörsennotiz):
1. Sparkonti (deren Bruttozins CHF 50.- übersteigt), Einlage-, Anleihe- und Depositionskonti, Sais- und Postkonti, Kontokorrente
2. Inländische Aktien und Obligationen, Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
3. Gewinne aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto
Bei Festgeld-, Terminkonti und Obligationen sind Zinsbescheinigungen beizulegen.

B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug: deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vörsennotiz):
1. Sparkonti usw., deren Bruttozins CHF 50.- nicht übersteigt, Vermögensguthaben auf Steuerrückstellungen
2. Inländische Darlehen, Hypothekendarlehen u. andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug
3. Bargewinne bis CHF 50.- aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto, Sport-Toto, alle Bargewinne aus ausländischen Lotterien sowie alle Naturabtreffer
4. Ausländische Wertschriften und Guthaben aller Art
5. Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften


Code*	Nennwert Anzahl	Valoren-Nr.	Genauere Bezeichnung der Vermögenswerte (Bei Konto inkl. Nummer)	Zinssatz in % oder Dividende	Eröffnung Ausgabe Konversion Kauf Datum	Verfall Verkauf Datum	in % oder pro Stück	Steuerwert per 31.12.2009 oder Ende der Steuerpflicht der per Todestag CHF ohne Rappen	Bruttoertrag 2009	
									A Werte mit Verrechnungssteuerabzug CHF ohne Rappen	B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug CHF ohne Rappen
			6 9 1 . 5 5 9 . 3 4 5 4 . 5 7 Spark.					3 0 6 0	1 1 2	
			4 3 5 . 6 7 8 . 9 0 0 1 . 2 3 Privat					3 3 5 0	1 3 8	
			4 7 1 1 - 4 9 Postfinance					1 9 6 7	4 8	
E	10000	2 2 2 2 2	Kassa-Obligation SoBa	4 3/4%	0 1 1 1 1 0 3	0 1 1 1 1 1 1	100%	1 0 0 0 0	4 7 5	
	20000	2 2 2 2 2 3	Kassa-Obligation SoBa	4 3/4%	1 5 0 3 0 2	1 5 0 3 1 2	100%	2 0 0 0 0	9 5 0	
	5	1 1 1 1 1 1 1	Namensaktien Beclan AG					4 7 5 0	2 0 0	
	10	3 9 9 9 9 9 9	Anteile Bean					1 1 8 0 0	5 0 0	
			3 5 - 1 0 Dep. SoBa Verz.					4 7 6 5 9	2 1 9 6	
			Lottotreffer 21.8.09					0	7 1 2	
			6 1 3 . 1 1 2 . 1 Jugendk. Spar.					2 8 0 6		3 8
			0 0 1 . 2 9 9 Anlageh. Spark			2 2 0 8 0 9		0		2 5
	10000		Schuldbrief V. Meier					1 0 0 0 0		5 7 5
			3 5 - 1 0 Dep. SoBa, Verz.					4 8 8 0		3 3 1

Übertrag aus Beiblättern	
Übertrag ab Formular DA-1	
Total Steuerwert	6901 1 2 0 2 7 2
Übertragen auf Seite 1, Ziffer 1	
Bruttoerträge A + B	2601 2602 5 3 3 1
zu übertragen auf Seite 1, Ziffer 5	
	zu übertragen auf Seite 1, Ziffer 6



Abzüge Einkommensberechnung

Beispiel



ABZÜGE

		Staatssteuer CHF	Bundessteuer CHF
10. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit			
10.1 der/des Steuerpflichtigen <i>Berufsauslagen</i>	111	6 4 3 5	6 4 3 5
10.2 der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Berufsauslagen</i>	112	4 5 6 0	4 5 6 0
11. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen) <i>Schuldenverzeichnis</i>	120	1 0 0 0 0	1 0 0 0 0
12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen			
12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	131		
12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Mündigkeit)	132		
12.3 Rentenleistungen 40%	133		
13. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)			
13.1 der/des Steuerpflichtigen <i>Bescheinigung</i>	141	6 5 6 6	6 5 6 6
13.2 der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Bescheinigung</i>	142		
14. Versicherungsprämien/Zinsen von Sparkapitalen <i>Versicherungsprämien</i>	150	6 3 0 0	4 7 0 0
15. Weitere Abzüge			
15.1 Einkaufsbeiträge an die 2. Säule der/des Steuerpflichtigen	161		
Einkaufsbeiträge an die 2. Säule der steuerpflichtigen Ehefrau	162		
15.2 Kosten für die Vermögensverwaltung	163	2 0 0	2 0 0
15.3 Behinderungsbedingte Kosten <i>Behinderungsbedingte Kosten</i>	175		
15.4 Für durch Dritte betreute Kinder (Jahrg. 1994-2009, s. Wegleit.) <input type="checkbox"/> bis 6'000 je Kind	164		
15.5 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung (s. Wegleitung)	165		
15.6 Abzug für massgebliche Beteiligungen (s. Wegleitung)	170		
16. Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten <small>max. <input type="checkbox"/> 1'000 <input type="checkbox"/> 12'500</small>	180	1 0 0 0	1 2 5 0 0
Je vom niedrigeren Erwerbseinkommen (s. Wegleitung)			
17. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 19	190	3 5 0 6 1	4 4 9 6 1
EINKOMMENSBERECHNUNG			
18. Total der Einkünfte Übertrag von Seite 2, Ziff. 6 (od. Ziff. 9 mit Liegenschaften)	200	1 4 4 1 6 5	1 4 7 1 7 1
19. Total der Abzüge Übertrag von Ziffer 17	210	3 5 0 6 1	4 4 9 6 1
20. Nettoeinkommen	220	1 0 9 1 0 4	1 0 2 2 1 0
21. Gemeinnützige Zuwendungen <i>Aufstellung</i>	230	0	0
22. Krankheits- und Unfallkosten <i>Krankheits- und Unfallkosten</i>	240	0	0
23. Reineinkommen	260	1 0 9 1 0 4	1 0 2 2 1 0
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) <small>Anzahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></small>			
24.1 Für minderjährige od. in beruflicher Ausbildung stehende Kinder <input type="checkbox"/> 6'000 <input type="checkbox"/> 6'100	271	1 2 0 0 0	1 2 2 0 0
24.2 Für unterstützte Personen gemäss B der Seite 1 (s. Wegleitung) <input type="checkbox"/> 2'000 <input type="checkbox"/> 6'100	272		
24.3 Für dauernd pflegebedürftige Personen, gemäss C der Seite 1 <input type="checkbox"/> 4'200 <input checked="" type="checkbox"/>	273		
24.4 Für Rentner/In mit ungenügendem Reineinkommen (s. Wegleitung) <input type="checkbox"/> 5'000 <input checked="" type="checkbox"/>	274		
24.5 Für Werkstudenten <input type="checkbox"/> 4'200 <input checked="" type="checkbox"/>	275		
24.6 Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben <input checked="" type="checkbox"/> 2'500	277		2 5 0 0
25. Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	280	9 7 1 0 4	8 7 5 1 0
26. In anderen Kantonen oder im Ausland zu versteuerndes Einkommen	290		
27. Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen	300	9 7 1 0 4	8 7 5 1 0

12.2
Unterhaltsbeiträge an Kinder, die mündig sind, können nicht abgezogen werden. Anstelle des Alimenteabzuges steht Ihnen aber der Unterstützungsabzug (Ziffer 24.2) zu, wenn das Kind in der beruflichen Ausbildung ist und Sie für dessen Unterhalt aufkommen.

13.
Es dürfen nur die tatsächlich einbezahlten Beiträge abgezogen werden, höchstens CHF 6'566.

Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2.Säule) angeschlossen sind, können max. 20% des Erwerbs- oder Ersatzeinkommens, höchstens CHF 32'832 abziehen.

14.
Abzugsfähig sind persönliche Versicherungsprämien (z. B. Lebens-, Unfall-, Krankenversicherung) nach Abzug all-fälliger Krankenkassenprämienverbilligung.

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Einkünfte aus Haupterwerb

Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung.

- Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

In der Steuererklärung ist der Nettolohn (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bestehen Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen.

1.2 Einkünfte aus Nebenerwerb

Hier sind sämtliche Einkünfte wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehrtätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswart usw. zu deklarieren. Besteht die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Zu den Nebeneinkünften gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

1.3 Privatanteile an Auto- und anderen Spesen

Spesenvergütungen sind nicht steuerbar, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für Auslagen entschädigt, die ihm im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit entstehen. Soweit als Spesen bezeichnete Vergütungen übersetzt sind oder für andere als dienstliche Auslagen vergütet werden, stellen sie steuerbares Einkommen dar. Ebenfalls steuerbar ist der Wert der (teilweisen) unentgeltlichen Nutzung von Geschäftswagen für private Zwecke.

1.4 Verwaltungsratshonorare

Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen sind anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind.

Ein Gewinnungskostenabzug ist nicht zulässig, sofern die damit verbundenen Unkosten gesondert vergütet werden.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.

Seit 2008 können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die so besteuerten Löhne werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt. Deklarieren Sie neben Ziffer 1 der Steuererklärung die im vereinfachten Abrechnungsverfahren bereits besteuerten Bruttolöhne. Legen Sie die Bescheinigungen der AHV-Ausgleichskasse bei. Diese Deklaration dient nur zu Informationszwecken.

2. Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft und dem gewerbmässigen Handel mit Liegenschaften usw. Ein **Merkblatt für Selbständigerwerbende** können Sie im Internet unter www.steuern.ch herunterladen oder bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder dem Kantonalen Steueramt beziehen.

Von **Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Anwälten, Architekten, Ingenieuren, Geometern ohne kaufmännische Buchhaltung** ist ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Die besonderen Fragebogen können bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder beim Kantonalen Steueramt oder unter www.steuern.ch bezogen werden.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**. Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Landwirtschaft mit der zugehörigen Wegleitung.

Wenn Sie eine **Buchhaltung** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung ein. **Nicht buchführungspflichtige** Selbständigerwerbende sind aufzeichnungspflichtig. Sie haben die Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen vollständig aufzuzeichnen. Die Anforderungen an diese **Aufzeichnungen** sind:

- Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind täglich, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind nicht zulässig.
- Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger anzugeben.

Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (z.B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).

Die Inventare über die Warenvorräte (Handelswaren, Rohstoffe, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate) und angefangenen Arbeiten müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte (Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind) und Warenarten umfassen.

Die Verzeichnisse der übrigen Vermögenswerte sowie der Schulden müssen die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in den Aufstellungen über die Debitoren und Kreditoren jeder einzelne Schuldner/Gläubiger mit Namen und Adresse und Forderungs-/Schuldbetrag anzugeben.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **während zehn Jahren aufzubewahren**.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Diese sind wie folgt steuerbar:

3.1 AHV- und IV-Renten zu 100%

IV-Renten von Kindern sind bis zu deren Volljährigkeit oder bis ans Ende der Ausbildung, max. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, von den Eltern zu versteuern.

3.2 Renten und Pensionen zu 100%

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden.

Wurden vor dem 1. Januar 1985 aufgrund eines bestehenden Vorsorgeverhältnisses ordentliche Beiträge geleistet, sind die Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die **vor dem 1. Januar 2002** zu laufen begannen oder fällig wurden, wie folgt steuerbar:

- wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind **zu 60%**
- wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, mindestens zu 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind **zu 80%**
- in allen übrigen Fällen **zu 100%**

Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Rente

zu 100%

Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

zu 100%

3.3 übrige Renten:

Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

zu 100%

Renten und Ersatzeinkünfte der **Militärversicherung**

zu 100%

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

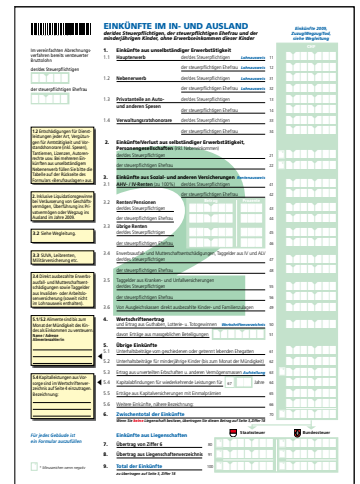
Renten, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurden (Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung), wobei den eigenen Mitteln Leistungen von Angehörigen gleichgestellt sind,

zu 40%

in allen übrigen Fällen

zu 100%

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen <i>Rentenausweis</i>									
3.1	AHV- / IV-Renten (zu 100%)	der/des Steuerpflichtigen	41						
		der steuerpflichtigen Ehefrau	42						
3.2	Renten/Pensionen	der/des Steuerpflichtigen	43	4	2	0	0	0	0
		der steuerpflichtigen Ehefrau	44						
3.3	übrige Renten	der/des Steuerpflichtigen	45						
		der steuerpflichtigen Ehefrau	46						

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbeitrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

3.4 Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigung

Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen hier einzutragen.

3.5 Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung

Private sowie berufliche Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND
 andere Ziffern für die Einkommensteuererklärung 2019

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 1.1 Hauptberuf
 1.2 Nebenberuf

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
 2.1 Gewinnerzielung aus selbständiger Tätigkeit
 2.2 Lohn-Einkünfte
 2.3 Einkünfte aus anderen selbständigen Tätigkeiten

3. Einkünfte aus Kapital- und anderen Vermögen
 3.1 Zinsen
 3.2 Dividenden
 3.3 Minderwertige Geschäftsanteile
 3.4 Minderwertige Anteile an Kapitalgesellschaften
 3.5 Minderwertige Anteile an Personengesellschaften
 3.6 Minderwertige Anteile an anderen Kapitalgesellschaften
 3.7 Minderwertige Anteile an anderen Personengesellschaften
 3.8 Minderwertige Anteile an anderen Kapitalgesellschaften
 3.9 Minderwertige Anteile an anderen Personengesellschaften

4. Wertschöpfung
 4.1 Wertschöpfung aus der Erzeugung von Kunstwerken
 4.2 Wertschöpfung aus der Erzeugung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst
 4.3 Wertschöpfung aus der Erzeugung von Werken der Musik
 4.4 Wertschöpfung aus der Erzeugung von Werken der Bildhauerei, des Kunsthandwerks, des Kunstgewerbes, des Kunstschneidens, des Kunstschneidens, des Kunstschneidens, des Kunstschneidens

5. Einkünfte aus Vermögenswerten
 5.1 Ertrag aus Zinsen
 5.2 Ertrag aus Kapitalerträgen
 5.3 Ertrag aus anderen Vermögenswerten

3.6 Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Kinder-, Geburts-, Familien- und Haushaltszulagen sind insoweit anzugeben, als sie nicht im Lohnausweis oder in der Erfolgsrechnung (z.B. Landwirte) enthalten sind.

4. Wertschriftenertrag

Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 38-41 dieser Wegleitung.

5. Übrige Einkünfte

5.1 Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben. Unterhaltsbeiträge, die in Form einer **Kapitalabfindung** erbracht werden, sind beim Empfänger nicht steuerbar.

5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche ein Kind nach dem Monat, in dem es 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhält. Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger nicht steuerbar.

5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist ab Todestag von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Anzugeben sind Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die **nicht aus beruflicher Vorsorge** stammen (z.B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Kapitalabfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

5.5 Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien

Unter Erträgen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien sind alle steuerlich nicht privilegierten Kapitalversicherungen zu deklarieren. Die Besteuerung erfolgt im Erbensfall oder bei Rückkauf.

5.6 Weitere Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile und Einkünfte aus Nutzniessung, soweit sie nicht unter Ziffer 5 oder 8 angegeben werden.

8. Einkünfte aus Liegenschaften

Mietwert der eigenen Wohnung

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben ins Formular «Liegenschaften» ein, ebenso wenn Ihnen das **Wohnrecht oder die Nutzniessung** an einer Liegenschaft zusteht.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit durchschnittlicher Bauart



Staatssteuer

Als Gebäude durchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, welche auf die selbst benützte Wohnung entfällt, nicht mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in Gebäuden durchschnittlicher Bauart wird in der Regel pauschal nach folgenden Prozentsätzen der auf die Wohnung entfallenden Katasterschätzung für Gebäude und normalen Umschwung bemessen.

Gemeindeguppe	I	II	III	IV	V
Prozentsatz	10,63	10,02	9,42	9,11	8,80



Direkte Bundessteuer

Auf dem pauschal bemessenen Mietwert für die Staatssteuer ist ein Zuschlag von 25% vorzunehmen. Ein Abzug wegen Unternutzung ist gegeben, wenn Familienangehörige ausgezogen sind und nur noch ein Teil der Wohnung bewohnt und auch genutzt werden kann. Der Unternutzungsabzug wird nicht gewährt, wenn ein Teil des Hauses abwesenden Familienangehörigen oder Besuchern zur Verfügung gehalten wird. Die nichtbenutzten Räume dürfen nicht möbliert sein. Nachweis und Berechnung sind vom Steuerpflichtigen zu erbringen. Für eine Zweitwohnung kann kein Unternutzungsabzug geltend gemacht werden.

Die Gemeinden werden den Gruppen wie folgt zugeteilt

Gruppe I

Solothurn, Feldbrunnen-St. Niklaus, Grenchen (ausser Staad), Olten.

Gruppe II

Bellach, Bettlach, Langendorf, Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Zuchwil, Balsthal, Egerkingen, Oensingen, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Wangen bei Olten, Trimbach, Dornach, Breitenbach.

Gruppe III

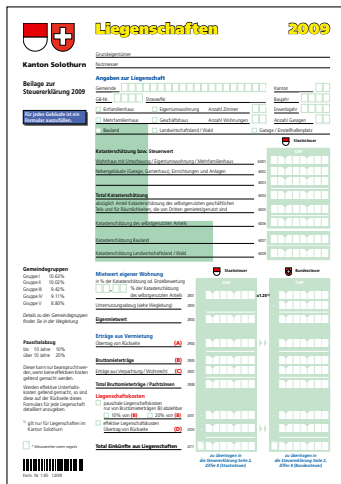
Grenchen (nur Staad), Lommiswil, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen, Selzach (ausser Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Lüsslingen, Lüterkofen-Ichertswil (ausser Ichertswil), Nennigkofen, Aeschi (ohne Burgäschi), Deitingen, Etziken, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Luterbach, Subingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Däniken, Dulliken, Gretzenbach (ausser Grod), Gunzgen (ausser Allmend), Hägendorf, Kappel, Rickenbach, Lostorf (ausser Mahren), Erlinsbach (nur Niedererlinsbach), Niedergösgen, Obergösgen, Winznau, Gempen, Hochwald, Hofstetten (ausser Flüh), Büsserach, Kleinlützel, Nunningen.

Gruppe IV

Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Selzach (nur Altreu, Haag, Oberes Moos und Känelmoos), Aetingen (ausser Brittern), Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüterkofen-Ichertswil (nur Ichertswil), Lütterswil-Gächliwil (ohne Gächliwil), Messen, Mühledorf, Schnottwil, Halten, Horriwil, Obergerlafingen, Oekinggen, Rechterswil, Aedermannsdorf, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf (ohne Höngen), Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil (ausser Ramiswil), Welschen-

Formular zur Berechnung der Einkünfte im In- und Ausland. Es enthält verschiedene Abschnitte für die Angabe von Einkünften aus verschiedenen Quellen wie Arbeit, Kapital, Vermögen, etc. Die Tabelle rechts zeigt die Berechnung der Einkünfte in CHF und die entsprechenden Steuerbefreiungen.

Formular zur Berechnung der Einkünfte aus Liegenschaften für das Jahr 2009. Es enthält die Angaben zur Liegenschaft, zur Gemeinde und zur Nutzung. Die Tabelle rechts zeigt die Berechnung des Mietwerts und der Einkünfte nach Abzug von Abzügen.



rohr, Wolfwil, Boningen, Eppenber-Wöschnau, Fulenbach, Gretzenbach (nur Grod), Gunzgen (nur Allmend), Walterswil, Lostorf (nur Mahren), Erlinsbach (nur Obererlinsbach), Stüsslingen, Wisen, Bättwil, Büren, Hofstetten (nur Flüh), Metzleren, Nuglar-St. Pantaleon, Rodersdorf, Seewen, Witterswil, Bärschwil, Erschwil, Fehren, Himmelried, Meltingen, Zullwil.

Gruppe V

Balm b. Günsberg, Kammersrohr, Aetigkofen, Aetingen (nur Brittern), Balm bei Messen, Bibern, Biezwil, Brügglen, Brunnenthal, Lüterswil-Gächliwil (ohne Lüterswil), Gosswil, Oberramsern, Tscheppach, Unterramsern, Bolken, Aeschi (nur Burgäschi), Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Hüniken, Steinhof, Gänsbrunn, Laupersdorf (nur Höngen), Mümliswil-Ramiswil (nur Ramiswil), Hauenstein-Ilfenthal, Kienberg, Rohr, Beinwil, Grindel.

Für Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen, die in der Katasterschätzung nicht berücksichtigt sind, sowie für die in der Gebäudeschätzung nicht inbegriffene Landfläche sind angemessene Zuschläge zu machen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum in Gebäuden mit überdurchschnittlicher Bauart

Als Gebäude überdurchschnittlicher Bauart gilt ein Gebäude dann, wenn die Katasterschätzung, welche auf die selbst benützte Wohnung entfällt, mehr als CHF 240'000 beträgt. Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden ist durch Einzelbewertung zu ermitteln.

Der Ansatz pro Raumeinheit und Monat beträgt in der Regel:

Alter des Gebäudes	bis 10 Jahre		bis 20 Jahre		über 20 Jahre	
	CHF		CHF		CHF	
Gemeinde-Gruppe I	170		160		145	
II	165		155		140	
III	160		150		135	
IV	150		145		130	
V	145		140		125	

Gebäude im Baurecht

Ist das Gebäude im Baurecht erstellt, so wird der Mietwert pauschal oder nach Einzelbewertung ermittelt, je nach Höhe der Katasterschätzung, die sich ergibt, wenn Gebäude und Land zusammen geschätzt werden. Bei der Pauschalbewertung wird der Katasterwert des Bodens ausser acht gelassen.

Garagen

Die Katasterschätzung von Garagen, die funktionell und eigentumsmässig zu einer Wohnung gehören, ist – mit Ausnahme der reinen Einzelbewertung – für die Bemessung des Mietwertes zur Katasterschätzung der Wohnung hinzuzuzählen.

Wohnhäuser mit Geschäfts- oder Praxisräumen

Der Mietwert von Wohnungen in solchen Gebäuden ist je nach Katasterschätzung des ganzen Gebäudes pauschal oder nach Einzelbewertung zu bemessen. Der auf die beruflich benützten Raumeinheiten entfallende Anteil ist auszuscheiden.

Landwirtschaftliche Heimwesen

Der Mietwert von Wohnungen landwirtschaftlicher Heimwesen ist nach der Zahl der vom Eigentümer oder Pächter und seinen Angehörigen bewohnten Raumeinheiten = RE (ohne die Wohnräume der im Betrieb mitarbeitenden, selbständig steuerpflichtigen Kinder und Angestellten) zu bemessen. Dabei beträgt der Mietwert in der Regel (in Franken pro Wohnung und Jahr):

Verkehrslage	Zustand der Wohnung	klein bis 8 RE	mittel bis 12 RE	gross über 12 RE
gut	gut	9'100	12'500	15'900
	mittel	7'100	9'700	12'400
	schlecht	4'100	5'600	7'200
mittel	gut	8'100	11'200	14'200
	mittel	6'200	8'500	10'800
	schlecht	3'300	4'500	5'700
schlecht	gut	7'500	10'300	13'100
	mittel	5'500	7'600	9'700
	schlecht	2'700	3'700	4'800

Miet- und Pachtzinseinnahmen

Als Eigentümer einer verpachteten oder vermieteten Liegenschaft füllen Sie bitte das Formular «Liegenschaften» aus. Bei mehreren Liegenschaften ist für jede Liegenschaft ein Formular auszufüllen. Liegenschaftsformulare sind beim Staatssteuerregisterführer oder der Staatssteuerregisterführerin ihrer Wohn-gemeinde oder unter www.steuern.ch erhältlich. Statt auf dem Liegenschaftsformular und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Liegenschaftsformular eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit den nämlichen Angaben beiheften und nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Liegenschaftsformular übertragen.

Zum steuerbaren Mietertrag gehören:

- Die Bruttomietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- Alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlung für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen abgezogen werden;
- Nicht rückzahlbare Zusatzverbilligungen des Bundes gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG) für vermietete oder selbstbewohnte Objekte sowie ähnliche Zinszuschüsse von Kantonen und Gemeinden, wenn diese nicht bereits im Schuldenverzeichnis von den Schuldzinsen abgezogen wurden.

Liegenschaftskosten

Bei Liegenschaften im **Privatvermögen** können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien (ohne Hausratsversicherung), Betriebskosten bei Fremd-nutzung, sofern der Vermieter dafür aufkommt, die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte, Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten und Kosten denkmalpflegerischer Arbeit abgezogen werden.

Unterhaltskosten sind Kosten, die der Werterhaltung dienen, wie die Aus-lagen für die Behebung von Schäden (Reparaturen), wiederkehrende Erneue-rungsarbeiten (Neutapezierung, Neuanstrich, Fassadenrenovation, etc.), Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizungs-anlagen), Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr über-dauern, Zaunreparaturen, Wegausbesserungen, etc.), Reinigung von Heizung und Kamin und Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stock-werkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten verwendet werden.

Energiesparende und dem **Umweltschutz** dienende Investitionen sind wie folgt abziehbar: In den ersten fünf Jahren nach Erwerb der Liegenschaft zu

Tatsächliche Kosten

Massgebend ist das Rechnungsdatum

Aufführung über Erträge aus Vermietung und Mietwert für geschäftliche Substanz				
Ertragsart	Ertrag	Abzug	Ertrag	Abzug
Ertrag aus Vermietung				
Ertrag aus Mietwert				
Total der Erträge				
Aufführung über die tatsächlichen Liegenschaftskosten (Die Angabe ist in Kopie zu stellen. Originalbelege werden nicht retourniert.)				
Ertrag				
Abzug				
Total der Liegenschaftskosten				
Abzug (Abzugssatz 10% und 20% sind in Kopie zu stellen. Originalbelege werden nicht retourniert.)				
Abzug				
Total des Abzugs				
Nettoertrag				
Nettoertrag				
Abzug für die Liegenschaftskosten (Die Angabe ist in Kopie zu stellen. Originalbelege werden nicht retourniert.)				
Abzug				
Total des Abzugs				
Nettoertrag				
Nettoertrag				
Abzug für die Liegenschaftskosten (Die Angabe ist in Kopie zu stellen. Originalbelege werden nicht retourniert.)				
Abzug				
Total des Abzugs				
Nettoertrag				
Nettoertrag				

50%, nachher zu 100%. Der Abzug ist um allfällige öffentliche oder private Beiträge zu kürzen.

Nicht abziehbar sind insbesondere

- Wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen (wie Erschliessungen, Neubauten) und Verbesserungen; Aufwendungen gelten als wertvermehrend, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken; davon ausgenommen sind Kosten für Energiesparmassnahmen;
- Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung der Liegenschaft verbunden sind;
- Kosten für die Renovation neu erworbener Liegenschaften, die im Unterhalt vernachlässigt sind. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn das Gebäude mehr als 30 Jahre alt ist und der Erwerber in den ersten fünf Jahren mehr als 25% des Kaufpreises für die Renovation aufwendet.

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, ist die Rückseite des Liegenschaftsformulars vollständig auszufüllen. Die Belege sind in Kopie einzureichen, Originalbelege werden nicht retourniert.

Pauschalabzug

Ein Pauschalabzug umfasst die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Verwaltungskosten sowie die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Er beträgt:

- 10% vom Mietwert oder Mietertrag für Liegenschaften bis 10 Jahre (Baujahr 2000 und jünger)
- 20% vom Mietwert oder Mietertrag für jede Liegenschaft über 10 Jahre (Baujahr 1999 und älter)

Jedes Jahr kann man für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug ist nicht zulässig, wenn die Liegenschaft von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

10. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

B 1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die notwendigen Abonnementskosten. Bei Benützung der 1. Klasse ist die Quittung beizulegen.
- bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades (mit gelbem Kontrollschild): im Jahr CHF 700
- bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos: die Abonnementskosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrsmittels.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- der Steuerpflichtige infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

für Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rp. pro Fahrkilometer

für Auto: 70 Rp. pro Kilometer für die ersten 10'000 km, 55 Rp. pro Kilometer für die zweiten 10'000 km, 45 Rp. pro Kilometer für die dritten 10'000 km und 35 Rp. für jeden weiteren Kilometer. In diesem Pauschalabzug sind Garagenmiete und Parkplatzgebühren enthalten. Anstelle der pauschal berechneten Fahrkosten können die tatsächlichen und nachgewiesenen Fahrkosten abgezogen werden. Dafür ist das Hilfsformular 1.86 «Aufstellung über Autounkosten» auszufüllen. Das Formular können Sie im Internet unter www.steueramt.so.ch herunterladen oder beim Staatssteuerregisterführer bzw. bei der Staatssteuerregisterführerin beziehen. Die einmal gewählte Abzugsart muss aber in den folgenden 4 Steuerperioden beibehalten werden.

In der Regel wird der Abzug für 220 Arbeitstage gewährt.

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag sind in diesen Fällen höchstens CHF 1'600 bzw. CHF 3'200 im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziffer B 2.) als Arbeitswegkosten abziehbar.

B 2. Mehrkosten der Verpflegung

- bei auswärtiger Verpflegung; ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit der steuerpflichtigen Person aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn sie wegen grosser Entfernung zwischen

Neu zu deklarieren sind Arbeitspensum sowie die Wochentage, an denen gearbeitet wird.

Kanton Solothurn
Berufsauslagen 2009

Name: _____ Wohnort: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Hilfsliste zur Steuererklärung 2009

1.1. Arbeitsort, Wohnort und Arbeitszeiten

Zeitraum	Arbeitsort	Wohnort	Arbeitszeiten
1.1.1. 1. bis 31.12.2009			
1.1.2. 1. bis 31.12.2008			
1.1.3. 1. bis 31.12.2007			
1.1.4. 1. bis 31.12.2006			
1.1.5. 1. bis 31.12.2005			
1.1.6. 1. bis 31.12.2004			
1.1.7. 1. bis 31.12.2003			
1.1.8. 1. bis 31.12.2002			
1.1.9. 1. bis 31.12.2001			
1.1.10. 1. bis 31.12.2000			

1.2. Mehrkosten der Verpflegung

1.3. Mehrkosten der Unterbringung

1.4. Auflagen für die Realisation des Berufsunterhalts

1.5. Auflagen bei Nebenerwerb

1.6. Berufsauslagen und Erwerbsausgaben

1.7. Total der Berufsauslagen

1.8. Total der Berufsauslagen

1.9. Total der Berufsauslagen

1.10. Total der Berufsauslagen

1.11. Total der Berufsauslagen

1.12. Total der Berufsauslagen

1.13. Total der Berufsauslagen

1.14. Total der Berufsauslagen

1.15. Total der Berufsauslagen

1.16. Total der Berufsauslagen

1.17. Total der Berufsauslagen

1.18. Total der Berufsauslagen

1.19. Total der Berufsauslagen

1.20. Total der Berufsauslagen

1.21. Total der Berufsauslagen

1.22. Total der Berufsauslagen

1.23. Total der Berufsauslagen

1.24. Total der Berufsauslagen

1.25. Total der Berufsauslagen

1.26. Total der Berufsauslagen

1.27. Total der Berufsauslagen

1.28. Total der Berufsauslagen

1.29. Total der Berufsauslagen

1.30. Total der Berufsauslagen

1.31. Total der Berufsauslagen

1.32. Total der Berufsauslagen

1.33. Total der Berufsauslagen

1.34. Total der Berufsauslagen

1.35. Total der Berufsauslagen

1.36. Total der Berufsauslagen

1.37. Total der Berufsauslagen

1.38. Total der Berufsauslagen

1.39. Total der Berufsauslagen

1.40. Total der Berufsauslagen

1.41. Total der Berufsauslagen

1.42. Total der Berufsauslagen

1.43. Total der Berufsauslagen

1.44. Total der Berufsauslagen

1.45. Total der Berufsauslagen

1.46. Total der Berufsauslagen

1.47. Total der Berufsauslagen

1.48. Total der Berufsauslagen

1.49. Total der Berufsauslagen

1.50. Total der Berufsauslagen

1.51. Total der Berufsauslagen

1.52. Total der Berufsauslagen

1.53. Total der Berufsauslagen

1.54. Total der Berufsauslagen

1.55. Total der Berufsauslagen

1.56. Total der Berufsauslagen

1.57. Total der Berufsauslagen

1.58. Total der Berufsauslagen

1.59. Total der Berufsauslagen

1.60. Total der Berufsauslagen

1.61. Total der Berufsauslagen

1.62. Total der Berufsauslagen

1.63. Total der Berufsauslagen

1.64. Total der Berufsauslagen

1.65. Total der Berufsauslagen

1.66. Total der Berufsauslagen

1.67. Total der Berufsauslagen

1.68. Total der Berufsauslagen

1.69. Total der Berufsauslagen

1.70. Total der Berufsauslagen

1.71. Total der Berufsauslagen

1.72. Total der Berufsauslagen

1.73. Total der Berufsauslagen

1.74. Total der Berufsauslagen

1.75. Total der Berufsauslagen

1.76. Total der Berufsauslagen

1.77. Total der Berufsauslagen

1.78. Total der Berufsauslagen

1.79. Total der Berufsauslagen

1.80. Total der Berufsauslagen

1.81. Total der Berufsauslagen

1.82. Total der Berufsauslagen

1.83. Total der Berufsauslagen

1.84. Total der Berufsauslagen

1.85. Total der Berufsauslagen

1.86. Total der Berufsauslagen

1.87. Total der Berufsauslagen

1.88. Total der Berufsauslagen

1.89. Total der Berufsauslagen

1.90. Total der Berufsauslagen

1.91. Total der Berufsauslagen

1.92. Total der Berufsauslagen

1.93. Total der Berufsauslagen

1.94. Total der Berufsauslagen

1.95. Total der Berufsauslagen

1.96. Total der Berufsauslagen

1.97. Total der Berufsauslagen

1.98. Total der Berufsauslagen

1.99. Total der Berufsauslagen

2.00. Total der Berufsauslagen

Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann. Der Abzug beträgt:

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, pro Arbeitstag CHF 7.50, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 1'600;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, pro Arbeitstag CHF 15, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr CHF 3'200.

b) bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr CHF 3'200.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden. Mangels Mehrkosten wird kein Abzug gewährt, wenn die Hauptmahlzeiten die steuerpflichtige Personen auf weniger als CHF 10 zu stehen kommen, bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen CHF 10, Abendessen CHF 8 oder CHF 21.50 pro Tag für Morgen- Mittag- und Abendessen.

B 3. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher hier steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen. Bei der Unterkunft gilt nur ein Zimmer (bei einer Wohnung: höchstens 2 Raumeinheiten) als beruflich notwendig. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung CHF 15 pro Hauptmahlzeit, somit CHF 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400 im Jahr. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug von CHF 7.50 gewährt, somit gesamthaft CHF 22.50 im Tag bzw. CHF 4'800 im Jahr. Besteht eine Kochgelegenheit, kann der Abzug für auswärtige Verpflegung nur für das Mittagessen geltend gemacht werden. Als Kosten der wöchentlichen Heimkehr sind in der Regel nur die Auslagen des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsberechtigt.

B 4. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziff. B 6. 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000

Für Einkommen aus einer regelmässig, aber nur teilzeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit (z. B. halbtags- oder tageweise) gilt folgende Regelung: Bei regelmässiger Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen bis CHF 20'000 ist die Pauschale von CHF 2'000 auf 10% des Nettoeinkommens, abgerundet auf die nächsten CHF 100, zu kürzen (z. B. Einkommen CHF 10'750 = Pauschalabzug CHF 1'000). Zusätzlich zum gekürzten Pauschalabzug können die Fahrkosten und allfällige Kosten auswärtiger Verpflegung geltend gemacht werden.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Macht jemand geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

ABZÜGE

18. Berechnungen bei unentgeltlicher Dienstleistung

19. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

20. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

21. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

22. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

23. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

24. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

25. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

26. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

27. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

28. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

29. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

30. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

31. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

32. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

33. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

34. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

35. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

36. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

37. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

38. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

39. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

40. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

41. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

42. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

43. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

44. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

45. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

46. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

47. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

48. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

49. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

50. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

51. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

52. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

53. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

54. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

55. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

56. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

57. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

58. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

59. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

60. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

61. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

62. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

63. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

64. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

65. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

66. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

67. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

68. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

69. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

70. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

71. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

72. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

73. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

74. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

75. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

76. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

77. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

78. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

79. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

80. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

81. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

82. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

83. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

84. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

85. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

86. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

87. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

88. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

89. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

90. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

91. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

92. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

93. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

94. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

95. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

96. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

97. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

98. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

99. Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

100. Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Versicherungsprämien 2009

Kanton Solothurn

Hilfsblatt zur Steuererklärung 2009

A. Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

1. Lebensversicherungsprämien

2. Unfallversicherungsprämien

3. Krankenversicherungsprämien

4. Sonstige Versicherungsprämien

5. Zinsen von Sparkapitalen

B. Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

1. Für Verheiratete

2. Für alle übrigen Steuerpflichtigen

3. Zusätzlicher Abzug für Kinder

4. Zusätzlicher Abzug für unterhaltspflichtige Personen

C. Abzug

Der niedrigere Betrag von (A) oder (B)

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüber zu stellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuerklärung, Ziffer 14 zu übertragen.

12.3 Rentenleistungen:

Renten, die nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützung dienen, können zu 40% von den Einkünften abgezogen werden.

13. Beiträge an Einrichtungen der geb. Selbstvorsorge (Säule 3 a)

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen unter 70 Jahren (Männer) bzw. 69 Jahren (Frauen), geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens CHF 6'566
- für Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 32'832

Es dürfen nur die im Jahre 2009 **bezahlten** Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von jedem Ehegatten beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen

Abziehbar sind bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen – nach Abzug der Krankenkassenprämienverbilligung –, ihrer Kinder und unterstützter Personen, sowie Zinsen von Sparkapitalen.

B.1 Verheiratete

Staatssteuer

CHF 5'000 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Personen höchstens CHF 7'500.

Bundessteuer

CHF 3'300 für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Wenn keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Personen höchstens CHF 4'950.

B.2 Übrige Steuerpflichtige

Staatssteuer

CHF 2'500 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Personen höchstens CHF 3'750.

Bundessteuer

CHF 1'700 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen keine Beiträge an Einrichtungen der berufli-

chen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Personen höchstens CHF 2'550.

B.3 Zusätzlicher Abzug für Kinder

Der zusätzliche Versicherungsprämienabzug gilt für minder- und volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, für die ein Anspruch auf Sozialabzug nach Ziffer 24.1 der Steuererklärung besteht.

Staatssteuer

CHF 650 für jedes Kind, wenn Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet wurden

CHF 975 für jedes Kind, sofern keine Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet wurden

Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Anspruch auf einen Abzug nach Ziffer 24.1 oder 24.2 besteht

The image shows a detailed view of the 'ABZÜGE' (Deductions) section of a Swiss tax return. It lists various categories of deductions such as 'Beiträge an Pensionskassen', 'Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen', 'Beiträge an Versicherungen', and 'Beiträge an Stiftungen'. Each category has a corresponding amount entered in the 'Betrag' column. The table also includes a section for 'EINKOMMENSBERECHNUNG' (Income Calculation) with various sub-items and their respective amounts.

15. Weitere Abzüge

15.1 Beiträge an die 2. Säule (inkl. Einkaufsbeiträge)

Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1, 2 und 3 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind dem Lohnausweis bzw. – sofern Einkaufsbeiträge entrichtet wurden – der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

15.2 Kosten für Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwaltung gelten Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens, nicht aber zu dessen Vermehrung notwendig sind.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- Vermögensverwaltung durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- Die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z.B. bei Couponeinlösungen);
- Kontoeröffnungs-, Kontoführungs- und Saldierungsspesen;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses für Steuerzwecke;

Nicht abzugsfähige Kosten

- Auslagen für Erwerb und Veräusserung von Wertschriften (Kauf-/Verkaufskommissionen, Emissionsspesen, Gebühren, Courtagen, Umsatz- und Stempelabgaben);
- Rücknahmegebühren bei Anlagefonds
- Provisionen;
- Entschädigung für Treuhandanlagen;
- Kosten für Steuer-, Finanz- und Anlageberatung;
- Bankspesen für Wertschriftenbewertungen;
- Gebühren für Bancomat- oder Kreditkarten sowie Checks;
- Buchführungskosten in Bevormundungs- und Beiratschafts-/Beistandsfällen;
- Die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- Die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung (Asset allocation, Steueroptimierung);
- Kosten für Vermögensumlagerung

ABZÜGE	
10. Abschreibungen bei unentgeltlicher Dienstleistung	
11.1 Abschreibung	
11.2 Abschreibung	
12. Versicherungen und Rückstellungen	
12.1 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.2 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.3 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.4 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.5 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.6 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.7 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.8 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.9 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.10 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.11 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.12 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.13 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.14 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.15 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.16 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.17 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.18 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.19 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.20 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.21 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.22 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.23 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.24 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.25 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.26 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.27 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.28 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.29 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.30 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.31 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.32 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.33 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.34 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.35 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.36 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.37 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.38 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.39 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.40 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.41 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.42 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.43 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.44 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.45 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.46 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.47 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.48 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.49 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.50 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.51 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.52 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.53 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.54 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.55 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.56 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.57 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.58 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.59 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.60 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.61 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.62 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.63 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.64 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.65 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.66 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.67 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.68 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.69 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.70 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.71 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.72 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.73 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.74 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.75 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.76 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.77 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.78 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.79 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.80 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.81 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.82 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.83 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.84 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.85 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.86 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.87 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.88 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.89 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.90 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.91 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.92 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.93 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.94 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.95 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.96 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.97 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.98 Beiträge für die Gewerbesteuer	
12.99 Beiträge für die Gewerbesteuer	
13.00 Beiträge für die Gewerbesteuer	

Auslagen für eine Berufstätigkeit in Finanz-, Anlage- und Steuerangelegenheiten gelten nicht als anrechenbare Kosten der Verwaltung durch Dritte, sondern als Kosten für die Lebenshaltung oder für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Werden die Kosten der Vermögensverwaltung und Anlageberatung von der Bank als Gesamtbetrag ausgewiesen (z.B. Portfolio-Management-Gebühren), können diese pauschal nur im folgenden Umfang als Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden:

- 3,0 Promille von den ersten CHF 2'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkотиerte Wertschriften),
- 1,5 Promille von den nächsten CHF 6'000'000 des Depotwerts (ohne Konten und nichtkottierte Wertschriften),
- maximal CHF 15'000.

Sind die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten tiefer als die Pauschale, sind nur die effektiven Kosten abziehbar.

Steuerpflichtige, die über der Pauschale liegende Vermögensverwaltungskosten geltend machen, haben sowohl die tatsächlichen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Der Nachweis der Gewinnungskosteneigenschaft ist anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) zu erbringen, aus denen nebst dem Umfang, auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht. Gelingt der Nachweis nicht, dann sind nur Kosten in der Höhe der vorne genannten Pauschale abziehbar.

Der Abzug darf insgesamt nicht höher sein als der Vermögensertrag.

Behinderungsbedingte Kosten 2009

Kanton Solothurn

Hilffähigkeit zur Steuererklärung 2009

Die Kosten werden für folgende Personen aufgezogen:

Die Kosten sind:

A. Behinderungsbedingte Kosten

B. Verhelfen Dritter und sonst Lebensführungskosten

C. Berechnung der Behinderungsbedingten Kosten

15.3 Behinderungsbedingte Kosten

Personen mit Behinderung können behinderungsbedingte Kosten vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Behindert im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von AHVG, UVG und MVG
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, wird die Veranlagungsbehörde in geeigneter Weise (z.B. mit Hilfe eines Fragebogens) ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt.

Als behinderungsbedingt gelten Kosten für:

- Assistenz
- Haushaltshilfen und Kinderbetreuung
- den Aufenthalt in Tagesstrukturen
- Heim- und Entlastungsaufenthalte
- heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen
- Transporte und Fahrzeuge
- Diäten, Mahlzeitendienste
- Blindenführhunde
- Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nur Mehrkosten)
- Wohnen (nur Mehrkosten)
- Privatschulen

Die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim sind abzugsfähig. Gleiches

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Die Lebenshaltungskosten entsprechen dem Grundbetrag und den Wohnkosten nach den Richtlinien über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums. In der Regel betragen sie pro Person CHF 40 pro Tag bzw. CHF 14'400 pro Jahr.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen (Verfügung beilegen):

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose,
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden.

Als selbst getragen gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, Krankenkasse, Haftpflicht- und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen etc.) zur Zahlung verbleiben. Jährliche Ergänzungsleistungen aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 sind nicht anzurechnen. Anzurechnen sind hingegen diejenigen Ergänzungsleistungen, welche zur Vergütung von Behindertenkosten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG ausgerichtet werden. Gleiches gilt für Hilflosenentschädigungen: Diese werden zweckgebunden für die Abgeltung von Assistenz- und Transportkosten ausgerichtet und sind bei diesen Kosten anzurechnen.

Kapitalleistungen für künftige invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Ein Abzug für behinderungsbedingte Kosten entfällt daher solange, bis die steuerpflichtige Person den Nachweis erbringt, dass die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten die Höhe dieser ausgerichteten Kapitalleistung übersteigen.

Genugtuungsleistungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie können daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet werden. Den Genugtuungsleistungen gleichzustellen sind Integritätsentschädigungen.

The image shows a detailed Swiss tax form titled 'ABZÜGE' (Deductions) and 'EINKOMMENSBERECHNUNG' (Income Calculation). It lists various categories of expenses and deductions, such as 'Berufsauslagen bei unentgeltlicher Dienstleistung' (Business expenses for non-remunerated services), 'Schuldenzinsen' (Interest on debts), 'Wohnschuldzinsen' (Mortgage interest), 'Beiträge an Einrichtungen der gebildeten Selbstverwaltung' (Contributions to institutions of the educated self-administration), 'Werbungskosten' (Advertising costs), 'Sonstige Werbungskosten' (Other advertising costs), 'Abzug auf Erwerbsfähigkeit bedingte Ausgaben' (Deduction for expenses due to loss of earning capacity), and 'Einkommensberechnung' (Income calculation). The form includes columns for the amount and the tax authority's assessment.

15.4 Abzug von Kinderbetreuungskosten



Staatssteuer

Für jedes Kind, für das der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, können die Kosten für die Fremdbetreuung infolge Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität bis CHF 6'000 abgezogen werden. Der Abzug ist bis zur Vollendung des 15. Altersjahres möglich.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfänger beizulegen.



Bundessteuer

Bei der Bundessteuer gibt es keinen Abzug für Kinderbetreuungskosten.

15.5 Hier können weitere Abzüge geltend gemacht werden, wie z.B.

- Prämien von erwerbstätigen Personen für obligatorische Nichtberufsunfallversicherung, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.
- Die gesetzlichen Beiträge an die AHV-Ausgleichskassen, soweit sie nicht bereits oben (z.B. auf dem Lohnausweis oder zur Ermittlung des Geschäfts-

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Behandlungen rein kosmetischer Art, der Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen sowie der Schlankheits- oder Fitnesskuren.

Zöliakiepatienten können pauschal CHF 2'500 für die Mehrkosten der Diätahrung als Krankheitskosten geltend machen. Voraussetzung ist ein Arztzeugnis, wonach Diätahrung erforderlich ist.

An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Kosten zum Abzug bringen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Aufwendungen für:

- Höhere Miete für rollstuhlgängige Wohnungen
- Kosmetische Zahnpflege
- Kosten, welche von den Krankenkassen nicht anerkannt werden (z.B. freiwillige Badekuren, Massagen)
- Selbstbehalt für Verpflegungskosten bei Spitalaufenthalt

Vom Total Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten sind 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 20 der Steuererklärung) als steuerlicher Selbstbehalt in Abzug zu bringen.

24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2009 massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

24.1 Abzug für Kinder

Staatssteuer
Der Abzug beträgt CHF 6'000 pro Kind.

Bundessteuer
Der Abzug beträgt CHF 6'100 pro Kind.

Kinderabzüge

Als Kinder gelten minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende volljährige leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege oder Erziehung aufgenommen werden. Eltern müssen dann für den Unterhalt eines Kindes aufkommen, wenn das satzbestimmte Einkommen (nach Ziffer 25 der Steuererklärung) des Kindes CHF 11'000 nicht übersteigt. Steuerpflichtige, die für den Unterhalt der Kinder aufkommen müssen, haben Anspruch auf folgende Abzüge:

Für minderjährige Kinder, an welche Unterhaltsbeiträge aus Scheidung oder Trennung bezahlt werden, ist kein Abzug möglich, da diese Zahlungen vollumfänglich abziehbar sind (Ziffer 12.2 der Steuererklärung).

Leben nicht verheiratete Eltern mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und leistet kein Elternteil dem andern Unterhaltsbeiträge, hat derjenige Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, Anspruch auf den Abzug.

24.2 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für jede am Ende der Steuerperiode erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, kann beim Staat ein Betrag von CHF 2'000 und beim Bund ein solcher von CHF 6'100 abgezogen werden.

Der Abzug wird gewährt für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Kinder, deren steuerbares Einkommen CHF 15'000 nicht übersteigt, ebenso für volljährige Kinder, an die Sie Alimente leisten. Kein Abzug ist möglich für den Ehegatten und für Kinder, für die der Kinderabzug gewährt wird, sowie für minderjährige Kinder, für die Sie dem anderen Elternteil Unterhaltsbeiträge bezahlen (abziehbar unter Ziffer 12.2).

Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege vorzulegen. Bei Unterstützungen ins Ausland ist der Nachweis der Unterstützungspflicht und der Zahlung in jedem Fall notwendig. Zahlungen ins Ausland sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Verwandte in auf- oder absteigender Linie erfolgen.

24.3 Für jede dauernd pflegebedürftige Person

Heimpflegeabzug

Für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt der steuerpflichtigen Person lebt, kann je CHF 4'200 abgezogen werden. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für die steuerpflichtigen Personen oder für minderjährige Kinder. Der Anspruch auf diesen Abzug setzt keine finanziellen Unterstützungsleistungen voraus. Die Pflegebedürftigkeit muss nachgewiesen sein. Die gepflegte Person muss Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mindestens 2. Grades beziehen. Sie muss im Haushalt des Steuerpflichtigen leben. Als gleicher Haushalt gilt auch ein Haushalt auf dem gleichen Grundstück oder auf dem unmittelbar benachbarten, d.h. angrenzenden Grundstück.

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 24.2 erfüllt, kann zusätzlich zum Heimpflegeabzug der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

24.4 Für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen

Für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist, kann höchstens CHF 5'000 abgezogen werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Ehepaare sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach Ziffer 24.1 geltend gemacht werden kann, können, sofern ihr Reineinkommen CHF 32'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Diesen Personen gleichgestellt sind Steuerpflichtige, die seit 2007 Witwe oder Witwer geworden sind. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 37'000 ganz.

Die anderen Steuerpflichtigen (darunter fallen auch die vor 2007 Verwitweten, die nicht mit Kindern zusammenleben) können, sofern ihr Reineinkommen CHF 24'000 nicht übersteigt, den Höchstabzug von CHF 5'000 beanspruchen. Der Abzug vermindert sich um je einen Franken pro Franken zusätzlichen Reineinkommens und entfällt bei einem Reineinkommen von CHF 29'000 ganz.

24.5 Werkstudenten

Werkstudentenabzug

Der Abzug von CHF 4'200 steht den zeitweise erwerbstätigen Studierenden an höheren Lehranstalten zu. Der Werkstudentenabzug wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige hauptsächlich studiert und das Studium durch Teilzeitarbeit (max. 33 % eines vollen Pensums) finanziert.

24.6 Ehegatten in ungetrennter Ehe

nur Bundessteuer

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 2'500 abziehen.

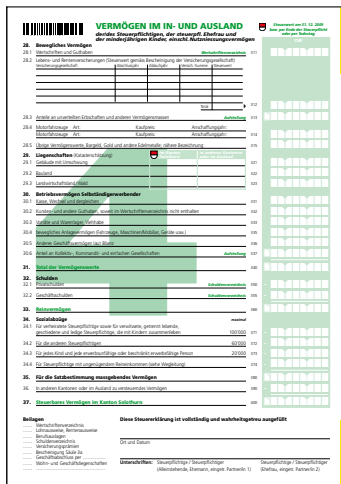
The image shows a detailed tax form with multiple sections for different types of deductions. The sections include:

- 10. Berufsauslagen bei unentgeltlicher Dienstleistung**
- 11. Schenkungen**
- 12. Unterstützungen und Erbschaftsteuer**
- 13. Beiträge an Einrichtungen der gebildeten Selbstverwaltung**
- 14. Beiträge an Einrichtungen der gebildeten Selbstverwaltung (über 30 Jahre)**
- 15. Heimpflegeabzug**
- 16. Heimpflegeabzug**
- 17. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 18. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 19. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 20. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 21. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 22. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 23. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 24. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 25. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 26. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**
- 27. Abzug auf Erwerbslosentgelt bezahlte Ausgaben**

27. Im Kanton Solothurn steuerbares Einkommen

In Ziffer 26 kann das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Einkommen abgezogen werden. Die Steuerauscheidung wird von der Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

Vermögen im In- und Ausland



28. Bewegliches Vermögen

28.1 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die «Erläuterungen zum Wertschriftenverzeichnis» auf den Seiten 38-41 dieser Wegleitung.

28.2 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolice sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Rentenversicherungen unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

Der Vermögenssteuerwert von Lebens- und Rentenversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert (inkl. der gutgeschriebenen Überschussanteile). Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

28.3 Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Die Bewertung der Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen richtet sich nach den üblichen Bewertungen der Aktiven und Passiven. Der Anteil ist entsprechend dem besonderen Fragebogen einzusetzen. Das Formular können Sie im Internet unter www.steuern.ch herunterladen oder bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder dem Kantonalen Steueramt Solothurn beziehen.

28.4 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert privater Motorfahrzeuge beträgt 50% des Anschaffungswertes. Er reduziert sich jedes Jahr um 50% des jeweiligen Restwertes.

28.5 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

29. Liegenschaften

Als Liegenschaft gelten alle Grundstücke, Gebäude und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte usw.; im Baurecht erstellte Bauten sind vom Baueigentümer zu versteuern). Ferner gehören dazu auch die mit ihnen verbundenen Sachen und Nutzungsrechte (Wasserkräfte und dgl.).

Der Steuerwert wird aufgrund des Katasterwertes festgelegt. Ausserkantonale Liegenschaften sind mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert anzugeben. Die Umrechnung auf solothurnische Werte aufgrund des Bundessteuernkoeffizienten nimmt die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vor. Im Ausland gelegene Liegenschaften sind mit dem Verkehrswert anzugeben.

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

30. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

30.1 Kasse, Wechsel und dergleichen

Kasse, Wechsel und dergleichen sind zum Nominalwert anzugeben. Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle sind zum Devisenkurs anzugeben. Dieser Kurs ist aus der Kursliste der ESTV (www.estv.admin.ch) ersichtlich.

30.2 Kunden- und andere Guthaben

Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen sowie angefangenen, jedoch noch nicht fakturierten Aufträge und Lieferungen. Die Kundenguthaben sind vollständig und zum Bruttowert zu deklarieren. Für drohende Verluste ist die Wertberichtigung (Delkredere) zulässig. Ohne Nachweis erhöhter Verlustgefahr können 10% des Debitorenbestandes zurückgestellt werden.

30.3 Vorräte und Warenlager, Viehhabe

Für die Vermögenswerte sind die Einkommenswerte (Buchwerte) massgebend. Von den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Marktwerten können die bei der Einkommenssteuer anerkannten Wertverminderungen sowie eine Risikowertberichtigung bis zu 33 1/3% abgezogen werden, sofern ein wert- und mengenmässig vollständiges Wareninventar vorliegt.

Für die Vermögenswerte der Viehhabe von Landwirtschaftsbetrieben sind die Einkommenswerte (Buchwerte) massgebend.

Für Tiere des Privatvermögens (wie Pferde etc.) gilt der Verkehrswert.

30.4 Bewegliches Anlagevermögen

Das bewegliche Geschäftsvermögen sowie immaterielle Güter sind zum Einkommenssteuerwert einzusetzen, das heisst, vom Anlagewert sind die bei der Einkommenssteuer berücksichtigten Wertverminderungen (Abschreibungen) abzuziehen.

30.5 Anderes Geschäftsvermögen

Zum anderen Geschäftsvermögen gehören alle beweglichen Betriebsaktiven, die in den vorstehenden Ziffern nicht enthalten sind.

30.6 Anteil an Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften

Für die Anteile an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften gelten die besonderen Erläuterungen zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Der Anteil am Vermögen ist entsprechend den Angaben im Fragebogen einzusetzen.

Detaillierte Informationen siehe Merkblatt für Selbständigerwerbende. Das Formular können Sie im Internet unter www.steuernamt.so.ch herunterladen oder bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder dem Kantonalen Steueramt Solothurn beziehen.

32. Schulden

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND
 Dieses Formular ist für alle Steuerpflichtigen, die über ein Vermögen verfügen, das im In- und Ausland liegt, zu verwenden.
 Die Angaben sind in Schweizer Franken zu machen. Die Währungen sind in Schweizer Franken umzurechnen.
 Die Angaben sind in Schweizer Franken zu machen. Die Währungen sind in Schweizer Franken umzurechnen.
 Die Angaben sind in Schweizer Franken zu machen. Die Währungen sind in Schweizer Franken umzurechnen.

Schuldenverzeichnis 2009
 Gemeinnützige Zuwendungen siehe Anlage
 Kanton Solothurn
 Name: _____ Strasse: _____
 Die Anlage ist geschuldeten Schulden.
 Name, Vorname und Adresse des Gläubigers / der Gläubiger: _____
 Schuldensumme in Schweizer Franken: _____
 Zinssatz: _____
 Pfandgegenstand: _____
 Datum der Fälligkeit: _____
 Bemerkungen: _____
 Total Pfandschulden/Schulden: _____
 Geschäftsschulden: _____
 Total Geschäftsschulden/Schulden: _____

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND		Steuerjahr 2017	
Gemeinsame Steuerpflichtige, die Ehepartner, Lebens- und Gesamtwirtschaftende, nicht abgekündigte Ehepartner		Einkommensteuer	
28. Bruttovermögen			
29.1. Vermögen im Kanton			
29.2. Vermögen im Ausland			
30. Bruttovermögen im Kanton			
31. Bruttovermögen im Ausland			
32. Bruttovermögen im Ausland			
33. Bruttovermögen im Ausland			
34. Bruttovermögen im Ausland			
35. Bruttovermögen im Ausland			
36. Bruttovermögen im Ausland			
37. Bruttovermögen im Ausland			
38. Bruttovermögen im Ausland			
39. Bruttovermögen im Ausland			
40. Bruttovermögen im Ausland			
41. Bruttovermögen im Ausland			
42. Bruttovermögen im Ausland			
43. Bruttovermögen im Ausland			
44. Bruttovermögen im Ausland			
45. Bruttovermögen im Ausland			
46. Bruttovermögen im Ausland			
47. Bruttovermögen im Ausland			
48. Bruttovermögen im Ausland			
49. Bruttovermögen im Ausland			
50. Bruttovermögen im Ausland			
51. Bruttovermögen im Ausland			
52. Bruttovermögen im Ausland			
53. Bruttovermögen im Ausland			
54. Bruttovermögen im Ausland			
55. Bruttovermögen im Ausland			
56. Bruttovermögen im Ausland			
57. Bruttovermögen im Ausland			
58. Bruttovermögen im Ausland			
59. Bruttovermögen im Ausland			
60. Bruttovermögen im Ausland			
61. Bruttovermögen im Ausland			
62. Bruttovermögen im Ausland			
63. Bruttovermögen im Ausland			
64. Bruttovermögen im Ausland			
65. Bruttovermögen im Ausland			
66. Bruttovermögen im Ausland			
67. Bruttovermögen im Ausland			
68. Bruttovermögen im Ausland			
69. Bruttovermögen im Ausland			
70. Bruttovermögen im Ausland			
71. Bruttovermögen im Ausland			
72. Bruttovermögen im Ausland			
73. Bruttovermögen im Ausland			
74. Bruttovermögen im Ausland			
75. Bruttovermögen im Ausland			
76. Bruttovermögen im Ausland			
77. Bruttovermögen im Ausland			
78. Bruttovermögen im Ausland			
79. Bruttovermögen im Ausland			
80. Bruttovermögen im Ausland			
81. Bruttovermögen im Ausland			
82. Bruttovermögen im Ausland			
83. Bruttovermögen im Ausland			
84. Bruttovermögen im Ausland			
85. Bruttovermögen im Ausland			
86. Bruttovermögen im Ausland			
87. Bruttovermögen im Ausland			
88. Bruttovermögen im Ausland			
89. Bruttovermögen im Ausland			
90. Bruttovermögen im Ausland			
91. Bruttovermögen im Ausland			
92. Bruttovermögen im Ausland			
93. Bruttovermögen im Ausland			
94. Bruttovermögen im Ausland			
95. Bruttovermögen im Ausland			
96. Bruttovermögen im Ausland			
97. Bruttovermögen im Ausland			
98. Bruttovermögen im Ausland			
99. Bruttovermögen im Ausland			
100. Bruttovermögen im Ausland			

34. Sozialabzüge

34.1 Für verheiratete Steuerpflichtige

Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die der Kinderabzug gemäss Ziffer 24.1 gewährt wird CHF 100'000

34.2 Für die anderen Steuerpflichtigen

CHF 60'000

34.3 Für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach Ziffer 24.1 oder 24.2 gewährt wird CHF 20'000

34.4 Für Steuerpflichtige mit ungenügendem Reineinkommen und einem Reinvermögen von nicht mehr als CHF 200'000, die oder deren Ehegatten erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, werden die Sozialabzüge verdoppelt. Ungenügend ist ein Reineinkommen dann, wenn es CHF 32'000 für die in Ziffer 34.1 genannten Steuerpflichtigen und CHF 24'000 für die anderen Steuerpflichtigen (Ziffer 34.2) nicht übersteigt.

37. Steuerbares Vermögen im Kanton Solothurn

In Ziffer 36 kann das ausserhalb des Kantons Solothurn zu versteuernde Vermögen abgezogen werden. Die Steuerauscheidung wird von der Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung haben beizulegen:

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis;
- Formular Berufsauslagen;
- Aufstellung und Belege über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung und Belege über Weiterbildungs- und Umschulungskosten;
- Formular Versicherungsprämien mit Nachweis der bezahlten Prämien.

Selbständigerwerbende:

- Formular Landwirtschaft mit oder Fragebogen für Angehörige freier Berufe;
- unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen;
- Auszug aus dem Waren- oder Fabrikationskonto und Angaben über die Bewertung des Warenlagers.

Verwaltungsräte:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftsbesitzer:

- Pro Liegenschaft ein Liegenschaftsformular mit allfälligen Beiblättern;
- Aufstellung und Belege über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird.

Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie *entsprechende Abzüge* geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

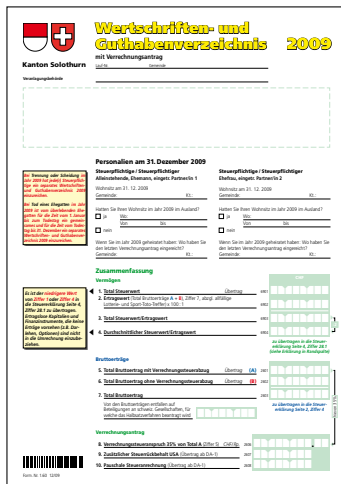
- Mietvertrag (bei Wochenaufenthalt);
- Schuldenverzeichnis mit Belegen;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Aufstellung oder Belege über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung **und** Belege über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung oder Belege über die Krankheitskosten;
- Aufstellung oder Belege über behinderungsbedingte Kosten;
- Aufstellung **und** Belege über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind beizulegen:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird;
- Gutschriftenanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug;
- Bescheinigungen über Lotterien-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne;
- Couponabrechnung zu jedem Betrag, auf welchem die pauschale Steueranrechnung oder der zusätzliche Steurrückbehalt USA geltend gemacht wird.

Bitte keine Originalbelege beilegen.



Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2009 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1991 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1990 und ältere sind durch diese selber zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2009 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Der Ertrag aus Wertpapieren, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Kolonne A oder in Kolonne B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Spaltenüberschriften im Verrechnungsantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen;
- mit N das Nutzniessungsvermögen;
- mit E die Werte, die Sie 2009 aus Erbschaften übernommen haben;
- mit B Beteiligungen von mindestens 10% am Kapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz.

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Kurswert Ende Jahr 2009 massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31.12.2009).

Für in der Schweiz kotierte Titel kann der Kurswert der amtlichen Steuerkursliste 2009 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste, die Ende Januar 2010 erscheint, ist auf dem Internet (www.estv.admin.ch) abrufbar und wird bei folgender Stelle zum Preis von CHF 14 (inkl. MWST) abgegeben:

Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2009 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Kursliste HB kann ab Ende Januar 2010 beim Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, zum Preis von CHF 14 (inkl. MWST) abgeholt werden. Abonnements sind bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, anzumelden. Ab Frühling 2010 ist die Kursliste HB bei der ESTV auf dem Internet abrufbar (siehe dazu www.estv.admin.ch).

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken auf Wunsch des Kunden eigens ausgefertigten **Steuerverzeichnisse**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkотиerte Wertpapiere sind zum Steuerwert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so ist er bei der betreffenden Gesellschaft anzufragen, welche ihn vom zuständigen Steueramt verlangen kann.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Rückerstattung von Stockwerkeigentümergeinschaften

Die Stockwerkeigentümergeinschaft hat für die im Inland domizilierten Teilhaber der Gemeinschaft mittels gemeinsamen Antrag die Verrechnungssteuer direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend zu machen. Eine anteilmässige Rückerstattung an die einzelnen Teilhaber ist nicht möglich. Der Ertrag und das Vermögen ist anteilmässig von jedem einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern. Die Bruttoerträge sind in der Kolonne B (der Verrechnungssteuer nicht unterliegende Erträge) aufzuführen.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2009**, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Erträge einzutragen, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Erträge einzutragen, auf denen kein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Ausländische Wertpapiere und Guthaben sind genau zu bezeichnen. Ausgerichtete Erträge in Fremdwährung sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Auf dem Formular «DA-1» und den allfälligen Beiblättern sind die Wertschriften aus solchen Ländern einzutragen, welche mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben. Darauf können die pauschale Steueranrechnung sowie der zusätzliche Steuerrückbehalt geltend gemacht werden.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 50 nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M)** der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Das Merkblatt kann im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Die pauschale Steueranrechnung wird gewährt auf Erträgen, die mit einer Quellensteuer belastet sind von Werten aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador,

Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Korea (Süd), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam.

Zusätzliche Ergänzungsblätter sowie das Merkblatt DA-M können beim Steueramt des Kantons Solothurn, Natürliche Personen, Wertschriften, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 87 77) oder beim Staatssteuerregisterführer bzw. bei der Staatssteuerregisterführerin bezogen werden. Ferner können sie im Internet unter www.steuernamt.so.ch heruntergeladen werden.

Zusammenfassung

Übertragen Sie die Totale der Kolonnen A und B in die Zusammenfassung auf der ersten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Wenn die Summe aller Erträge aus Wertschriften und Forderungen, kapitalisiert zum durchschnittlichen Sparheftzinssatz (s. Wertschriftenverzeichnis), den Steuerwert nicht erreicht, so ist der durchschnittliche Steuerwert/Ertragswert massgebend. Ertragslose Kapitalien (z. B. zinsfreie Darlehen, Optionen etc.) können nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen werden.

Beantworten Sie noch die Fragen auf der ersten und letzten Seite und unterschreiben Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Verrechnungssteuerguthaben auf den Fälligkeiten des Jahres 2009 werden, gestützt auf die Veranlagung für die Steuerperiode 2009, sofern die Staatssteuer bezahlt ist, ausbezahlt. Bestehen Steuerforderungen, werden Verrechnungssteuerguthaben mit den Steuerforderungen verrechnet.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und das Steueramt des Kantons Solothurn, Natürliche Personen, Wertschriften, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (Tel. 032/627 87 76) geben hierüber Auskunft.

Halbsatzverfahren für Beteiligungserträge

Für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit unbeschränkter Steuerpflicht **in der Schweiz** beträgt der Steuersatz die Hälfte des für das Gesamteinkommen massgebenden Satzes, sofern die Beteiligung am Kapital der Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10% beträgt. Beteiligungen von Steuerpflichtigen, die in ungetrennter Ehe leben, werden zusammengerechnet. Das Halbsatzverfahren wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt und findet nur bei den Staats- und Gemeindesteuern Anwendung. Diese Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis mit «B» zu bezeichnen und die Summe der Erträge auf diesen Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis auf Seite 1, Vorkolonne Ziffer 7 und in der Steuererklärung Ziffer 4 einzutragen.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Hier sind jede Schenkung, jeder Erbvorbezug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) anzugeben, die im Jahre 2009 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Solothurn wohnen, oder für Zuwendungen von solothurnischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim kantonalen Steueramt Solothurn, Abteilung Sondersteuern, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, einzureichen. Die Formulare können bei dieser Amtsstelle oder unter www.steuernamt.so.ch bezogen werden.

Steuerfrei sind Gelegenheitsgeschenke und Geschenke, die den Wert von CHF 14'100 jährlich nicht übersteigen, sowie Zuwendungen an direkte Nachkommen. In diesen Fällen ist keine Schenkungssteuererklärung einzureichen.

Das Bild zeigt ein Formular mit dem Titel 'Fragen an die Besitzer von USA-Wertschriften'. Es enthält verschiedene Abschnitte mit Eingabefeldern und Kontrollkästchen. Die Abschnitte sind: 'Fragen an die Besitzer von USA-Wertschriften', 'Schenkungen und Schenkungen', 'Kapitalleistungen aus Vorsorge' und 'Belegarten'. Das Formular ist für die Steuererklärung im Jahr 2009 vorgesehen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Sie sind zu 100% steuerbar.

Steuerfrei sind:

- die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) übertragen werden. Ein solcher Einkauf ist nicht abzugsfähig.

Berechnung der Steuer:



Staatssteuer

Diese Leistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Steuer beträgt einen Viertel der ganzen Steuer, berechnet nach den Tarifen auf Seite 42/43. Die Steuer wird für das Jahr festgesetzt, in dem die Leistung fällig geworden ist.



Bundessteuer

Die Besteuerung erfolgt zu einem Fünftel der Tarife nach Praenumerandobesteuerung (ähnlich wie die Tarife Seite 44).



Staatssteuertarife

Einkommenssteuer für Alleinstehende

Steuerbezug 2009

Staatssteuer 105% der einfachen Steuer

Hinzu kommt eine Personalsteuer von CHF 20 (bei Ehegatten 2x CHF 20) für jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode Wohnsitz im Kanton hat. Die Einwohner- und Kirchgemeinden erheben ihre Steuer in Prozenten der einfachen Staatssteuer.

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF100 Einkommen
10'000	–	5.00
11'000	50.00	5.00
12'000	100.00	5.00
13'000	150.00	6.00
14'000	210.00	6.00
15'000	270.00	6.00
16'000	330.00	6.00
17'000	390.00	7.00
18'000	460.00	7.00
19'000	530.00	7.00
20'000	600.00	7.00
21'000	670.00	7.00
22'000	740.00	7.00
23'000	810.00	7.00
24'000	880.00	8.00
25'000	960.00	8.00
26'000	1'040.00	8.00
27'000	1'120.00	8.00
28'000	1'200.00	8.00
29'000	1'280.00	8.00
30'000	1'360.00	9.00
31'000	1'450.00	9.00
32'000	1'540.00	9.00
33'000	1'630.00	9.00
34'000	1'720.00	9.00
35'000	1'810.00	9.00
36'000	1'900.00	9.50
37'000	1'995.00	9.50
38'000	2'090.00	9.50
39'000	2'185.00	9.50
40'000	2'280.00	9.50
41'000	2'375.00	9.50
42'000	2'470.00	9.50
43'000	2'565.00	9.50
44'000	2'660.00	9.50
45'000	2'755.00	9.50
46'000	2'850.00	9.50
47'000	2'945.00	9.50
48'000	3'040.00	9.50
49'000	3'135.00	9.50
50'000	3'230.00	10.00
51'000	3'330.00	10.00
52'000	3'430.00	10.00
53'000	3'530.00	10.00
54'000	3'630.00	10.00
55'000	3'730.00	10.00

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF100 Einkommen
56'000	3'830.00	10.00
57'000	3'930.00	10.00
58'000	4'030.00	10.00
59'000	4'130.00	10.00
60'000	4'230.00	10.00
61'000	4'330.00	10.00
62'000	4'430.00	10.00
63'000	4'530.00	10.00
64'000	4'630.00	10.00
65'000	4'730.00	10.00
66'000	4'830.00	10.00
67'000	4'930.00	10.00
68'000	5'030.00	10.00
69'000	5'130.00	10.00
70'000	5'230.00	10.50
75'000	5'755.00	10.50
80'000	6'280.00	10.50
85'000	6'805.00	10.50
90'000	7'330.00	10.50
95'000	7'855.00	10.50
98'000	8'170.00	11.50
100'000	8'400.00	11.50
110'000	9'550.00	11.50
120'000	10'700.00	11.50
130'000	11'850.00	11.50
140'000	13'000.00	11.50
150'000	14'150.00	11.50
160'000	15'300.00	11.50
170'000	16'450.00	11.50
180'000	17'600.00	11.50
190'000	18'750.00	11.50
200'000	19'900.00	11.50
210'000	21'050.00	11.50
220'000	22'200.00	11.50
230'000	23'350.00	11.50
240'000	24'500.00	11.50
250'000	25'650.00	11.50
260'000	26'800.00	11.50
270'000	27'950.00	11.50
280'000	29'100.00	11.50
290'000	30'250.00	11.50
300'000	31'400.00	11.50
310'000	32'550.00	10.50
350'000	36'750.00	10.50

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die einfache Steuer 10,50%.

Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt
1,00 ‰ von den ersten CHF 50 000
1,50 ‰ von den nächsten CHF 50 000
2,00 ‰ von den nächsten CHF 50 000
Ab CHF 150 000 beträgt die Steuer 1,50 ‰

Einkommenssteuer für Verheiratete*

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen
19'000	–	5.00
20'000	50.00	5.00
21'000	100.00	5.00
22'000	150.00	5.00
23'000	200.00	5.00
24'000	250.00	5.00
24'700	285.00	6.00
25'000	303.00	6.00
26'000	363.00	6.00
27'000	423.00	6.00
28'000	483.00	6.00
29'000	543.00	6.00
30'000	603.00	6.00
31'000	663.00	6.00
32'000	723.00	6.00
32'300	741.00	7.00
33'000	790.00	7.00
34'000	860.00	7.00
35'000	930.00	7.00
36'000	1'000.00	7.00
37'000	1'070.00	7.00
38'000	1'140.00	7.00
39'000	1'210.00	7.00
40'000	1'280.00	7.00
41'000	1'350.00	7.00
42'000	1'420.00	7.00
43'000	1'490.00	7.00
44'000	1'560.00	7.00
45'000	1'630.00	7.00
45'600	1'672.00	8.00
46'000	1'704.00	8.00
47'000	1'784.00	8.00
48'000	1'864.00	8.00
49'000	1'944.00	8.00
50'000	2'024.00	8.00
51'000	2'104.00	8.00
52'000	2'184.00	8.00
53'000	2'264.00	8.00
54'000	2'344.00	8.00
55'000	2'424.00	8.00
56'000	2'504.00	8.00
57'000	2'584.00	9.00
58'000	2'674.00	9.00
59'000	2'764.00	9.00
60'000	2'854.00	9.00
61'000	2'944.00	9.00
62'000	3'034.00	9.00

steuerbares Einkommen	Einfache Steuer für 1 Jahr	für je weitere CHF 100 Einkommen
63'000	3'124.00	9.00
64'000	3'214.00	9.00
65'000	3'304.00	9.00
66'000	3'394.00	9.00
67'000	3'484.00	9.00
68'000	3'574.00	9.00
68'400	3'610.00	9.50
69'000	3'667.00	9.50
70'000	3'762.00	9.50
75'000	4'237.00	9.50
80'000	4'712.00	9.50
85'000	5'187.00	9.50
90'000	5'662.00	9.50
95'000	6'137.00	10.00
100'000	6'637.00	10.00
110'000	7'637.00	10.00
120'000	8'637.00	10.00
130'000	9'637.00	10.00
133'000	9'937.00	10.50
140'000	10'672.00	10.50
150'000	11'722.00	10.50
160'000	12'772.00	10.50
170'000	13'822.00	10.50
180'000	14'872.00	10.50
186'200	15'523.00	11.50
190'000	15'960.00	11.50
200'000	17'110.00	11.50
210'000	18'260.00	11.50
220'000	19'410.00	11.50
230'000	20'560.00	11.50
240'000	21'710.00	11.50
250'000	22'860.00	11.50
260'000	24'010.00	11.50
270'000	25'160.00	11.50
280'000	26'310.00	11.50
290'000	27'460.00	11.50
300'000	28'610.00	11.50
350'000	34'360.00	11.50
400'000	40'110.00	11.50
450'000	45'860.00	11.50
500'000	51'610.00	11.50
550'000	57'360.00	11.50
589'000	61'845.00	10.50
600'000	63'000.00	10.50

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die einfache Steuer 10,50%.

Einkommenssteuer

*) Der Tarif gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft, für Einelfamilien und für Verwitwete im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

In der Tariftabelle ist das Teilsplitting mit dem Divisor von 1,9 bereits berücksichtigt.

Beispiel

Die durchschnittliche Steuerbelastung Verheirateter mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 190'000 entspricht der gleichen prozentualen Belastung eines Alleinstehenden mit einem Einkommen von CHF 100'000.



Tarife für die direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif B)

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100							
13'600	0.00	0.77 ▼	37'000	188.05	0.88 ▼	62'000	845.85	2.97 ▼	127'100	5'525.55	11.00 ▼							
13'700	0.75		38'000	196.85		63'000	875.55		130'000	5'844.55								
14'000	3.05		39'000	205.65 ▼		64'000	905.25		140'000	6'944.55								
15'000	10.75					65'000	934.95		150'000	8'044.55								
16'000	18.45					66'000	964.65		160'000	9'144.55								
17'000	26.15					67'000	994.35		166'200	9'826.55 ▼								
18'000	33.85					68'000	1'024.05					200'000	14'288.15					
19'000	41.55					44'000	337.65 ▼					68'300	1'032.95	250'000	20'888.15			
20'000	49.25											69'000	1'074.55	300'000	27'488.15			
21'000	56.95											70'000	1'133.90	350'000	34'088.15			
22'000	64.65	71'000			1'193.30			400'000			40'688.15							
23'000	72.35	72'000			1'252.70			450'000			47'288.15							
24'000	80.05	73'000	1'312.10	500'000	53'888.15													
25'000	87.75	52'000	548.85 ▼	73'600	1'347.75 ▼			600'000			67'088.15 ▼							
26'000	95.45											53'000	578.55	75'000	1'440.15	650'000	73'688.15	
27'000	103.15								54'000	608.25		80'000	1'770.15	700'000	80'288.15			
28'000	110.85								55'000	637.95		85'000	2'100.15	712'400	81'924.95			
29'000	118.55					56'000	667.65		90'000	2'430.15		712'500	81'937.50 ▼					
29'800	124.70					57'000	697.35		95'000	2'760.15				750'000	86'250.00			
30'000	126.45					58'000	727.05		97'700	2'938.35 ▼				800'000	92'000.00			
31'000	135.25					59'000	756.75							100'000	3'140.75	850'000	97'750.00	
32'000	144.05					60'000	786.45							110'000	4'020.75	900'000	103'500.00	
33'000	152.85					61'000	816.15							120'000	4'900.75	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
34'000	161.65	0.88 ▼	52'000	548.85 ▼	73'600	1'347.75 ▼	600'000	67'088.15 ▼										
35'000	170.45										53'000			578.55	75'000	1'440.15	712'400	81'924.95
36'000	179.25										54'000			608.25	80'000	1'770.15	750'000	86'250.00
											55'000			637.95	85'000	2'100.15	800'000	92'000.00
											56'000	667.65	90'000	2'430.15	850'000	97'750.00		
											57'000	697.35	95'000	2'760.15	900'000	103'500.00		
									58'000	727.05	97'700	2'938.35 ▼	712'500	81'937.50				
									59'000	756.75			750'000	86'250.00				
									60'000	786.45			800'000	92'000.00				
									61'000	816.15			850'000	97'750.00				
				900'000	103'500.00													

Steuerberechnung für Verheiratete und Einelternfamilien (Tarif A)

Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen CHF	Steuer für 1 Jahr CHF	Für je weitere CHF 100														
26'700	0.00	1.00 ▼	54'900	352.00	3.00 ▼	84'000	1'356.00	4.00 ▼	130'000	4'387.00	10.00 ▼														
27'000	3.00		55'000	355.00		85'000	1'396.00		132'900	4'677.00 ▼															
28'000	13.00		56'000	385.00		85'100	1'400.00 ▼					134'700	4'875.00 ▼												
29'000	23.00		57'000	415.00										86'000	1'445.00										
30'000	33.00		58'000	445.00										87'000	1'495.00										
31'000	43.00		59'000	475.00										88'000	1'545.00										
32'000	53.00		60'000	505.00										89'000	1'595.00										
33'000	63.00		61'000	535.00										90'000	1'645.00										
34'000	73.00		62'000	565.00										91'000	1'695.00										
35'000	83.00		63'000	595.00										92'000	1'745.00										
36'000	93.00	64'000	625.00	93'000	1'795.00																				
37'000	103.00	65'000	655.00	94'000	1'845.00																				
38'000	113.00	66'000	685.00	95'000	1'895.00																				
39'000	123.00	67'000	715.00	96'000	1'945.00																				
40'000	133.00	68'000	745.00	97'000	1'995.00																				
41'000	143.00	69'000	775.00	97'400	2'015.00 ▼	400'000	39'346.00 ▼																		
42'000	153.00	70'000	805.00					98'000	2'051.00	450'000	45'846.00														
43'000	163.00	70'900	832.00 ▼					99'000	2'111.00 ▼	500'000	52'346.00 ▼														
44'000	173.00											71'000	836.00	100'000	2'171.00	550'000	58'846.00								
45'000	183.00											72'000	876.00	108'100	2'657.00 ▼	650'000	71'846.00 ▼								
46'000	193.00											73'000	916.00					110'000	2'790.00	700'000	78'346.00				
47'000	203.00											74'000	956.00					117'000	3'280.00 ▼	750'000	84'846.00 ▼				
47'900	212.00											75'000	996.00									120'000	3'520.00	800'000	91'346.00
48'000	214.00											76'000	1'036.00									124'000	3'840.00 ▼	843'600	97'014.00 ▼
49'000	234.00											77'000	1'076.00												
50'000	254.00			78'000	1'116.00	127'100	4'119.00 ▼					900'000	103'500.00 ▼												
51'000	274.00			79'000	1'156.00																				
52'000	294.00	80'000	1'196.00																						
53'000	314.00	81'000	1'236.00																						
54'000	334.00	82'000	1'276.00																						
		83'000	1'316.00																						

Für die gesonderte Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge gilt der Praenumerandotarif.

AHV-/IV-Rente: Wie vermeiden Sie Kürzungen ?

Damit Sie später für Ihre AHV- oder IV-Rente keine Kürzungen in Kauf nehmen müssen, ist es wichtig, dass Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters Ihre AHV-Beitragspflicht lückenlos erfüllt haben.

Für diese Überprüfung bestellen Sie einen kostenlosen Kontoauszug unter www.ahv.ch oder bei der für Sie zuständigen Ausgleichskasse. Die auf diesem Auszug verbuchten Einkommen können Sie mit Ihren Lohnausweisen vergleichen und Unregelmässigkeiten direkt mit Ihrer Ausgleichskasse bereinigen.

Verlangen Sie bei Unsicherheiten alle fünf Jahre einen Auszug! Sorgen Sie dafür, dass Sie für jede Erwerbstätigkeit einen datierten und unterschriebenen Lohnausweis erhalten. Sollten Ihnen einzelne Formulare fehlen, bitten wir Sie, diese bei der zuständigen Veranlagungsbehörde oder dem Kantonalen Steueramt zu beziehen oder via Internet www.steuern.ch herunterzuladen.

Vor allem in Konkursfällen ist es wichtig, dass Sie über einen Lohnausweis verfügen, da Ihre Ausgleichskasse die Löhne – infolge fehlender Buchhaltung – nicht immer ermitteln kann.

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Geschäftsbereich Beiträge und Zulagen
Allmendweg 6
4528 Zuchwil
032 686 22 00

www.akso.ch
info@akso.ch

Warum ist der Lohnausweis im Bezug auf die AHV wichtig ?

Sind Ihre Einkommen bei der Ausgleichskasse korrekt verbucht ?

Empfehlung

Wir beraten Sie gerne!

Merkblatt Krankenkassen-Prämienverbilligung 2010

Wer ist berechtigt?

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und ihnen gleichgestellte Bestimmungen (Bilaterale Abkommen CH – EU) massgebend.

Für Auskünfte der Prämienverbilligung benötigen wir unbedingt Ihre AHV-Nummer

Wie berechnet sich die Prämienverbilligung für das Jahr 2010?

Als Bemessungsgrundlage werden das satzbestimmende Einkommen und Vermögen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung gemäss kantonalen Steuern beigezogen (= Steuererklärung 2008) sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2010 berücksichtigt. Dabei gilt: satzbestimmendes Einkommen (mit Einkommensvariablen) + 20% des satzbestimmenden Vermögens = Massgebendes Einkommen für die Prämienverbilligung.

Einkommensvariablen:

- Aufrechnung der Pensionen zu 100%
- Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen
- Aufrechnungen von Geschäftsverlusten aus Vorjahren
- Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen
- Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BW 3).
- Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten

Bis zu einem bestimmten Einkommen, welches beim Druck des vorliegenden Merkblattes noch nicht bekannt war, wird zugunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung die Prämie der Grundpflegeversicherung zu 50% der Richtprämie verbilligt.

Der Eigenanteil (Selbstbehalt Prämienverbilligung) beträgt, abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens, zwischen 6 und 12%. Beträge unter CHF 240.00 (Stand September 09, kann bis 360.00 erhöht werden, Entscheid Regierungsrat noch hängig) pro erwachsene und junge erwachsene Person werden nicht ausbezahlt.

Max. Ansatz Prämienverbilligung 2010 – Eigenanteil (Selbstbehalt) = Prämienverbilligung für das Jahr 2010.

Wie wird die Prämienverbilligung geltend gemacht?

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn stellt in der Regel allen Personen, die aufgrund der ausgewerteten Steuerdaten (rechtskräftige Steuerveranlagung 2008) voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, automatisch ein Antragsformular zu. Der Versand der ersten Serie Antragsformulare erfolgt Ende Dezember 2009. Bis Ende November 2010 wird jeweils auf Ende des Monats ein weiterer Versand erfolgen.

Haben Sie die **definitive Steuerveranlagung 2008** bereits erhalten, vermuten einen Anspruch auf Prämienverbilligung und haben jedoch bis **Ende Juni 2010 noch keinen Antrag** erhalten, dann sollten Sie sich umgehend **schriftlich** mit der Ausgleichskasse in Verbindung setzen.

Personen, welche während des Jahres 2009 in den Kanton Solothurn **zugezogen** sind, eine **Zivilstandsänderung** (Trennung, Scheidung, verheiratet usw.) vollzogen haben oder die Ausbildung beendet haben, müssen schriftlich vor dem 31. Juli 2010 bei der unten aufgeführten Adresse ein Antragsformular verlangen.

Das Antragsformular ist **innert 30 Tagen seit Zustellung** unterzeichnet als Antrag der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen. Die antragstellende Person hat der Ausgleichskasse auf deren Anfrage hin innert 30 Tagen ergänzende Auskünfte zu erteilen und zusätzlich verlangte Belege beizubringen. Bei Fristversäumnis verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Versicherte, die keine Bescheinigung der Ausgleichskasse erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben wollen, können bei der Ausgleichskasse bis spätestens am 31. Juli des Anspruchsjahres ein entsprechendes Gesuch stellen. Bei Fristversäumnis verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung.

Anspruchsberechtigte Personen, die die definitive Staatssteuerveranlagung pro 2008 erst nach dem 30. Juni 2010 erhalten, bekommen ihr Antragsformular in der Regel im Verlauf des der Veranlagung folgenden Monats (letztmals im November / Veranlagung im Oktober) automatisch zugesandt.

Anspruchsberechtigte, die die definitive Staatssteuerveranlagung aus früheren Jahren (bis 2007) erst im Jahr 2010 erhalten, **müssen sich innert 30 Tagen** nach deren Erhalt schriftlich bei der Ausgleichskasse melden, sofern Sie einen Anspruch vermuten. Massgebend sind die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen der entsprechenden Jahre.

Sonderfälle

Für Personen, die **Ergänzungsleistungen (EL)** zur AHV/IV oder **EL für Familien** beziehen wird die Prämienverbilligung (IPV) bereits in der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

Quellenbesteuerte Personen / Grenzgänger melden sich ab Mai 2010 beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitslosenkasse. **Sozialhilfebezüger** melden sich beim Sozialamt der Wohngemeinde.

Benötigen Sie weitere Informationen?

Bei weiteren Fragen können sich direkt an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn wenden:

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn **Telefon: 032 686 22 09**
Abteilung Individuelle Krankenkassen -
Prämienverbilligung IPV
Postfach 116, 4501 Solothurn
Info@akso.ch www.akso.ch

Adressen der Steuerbehörden

Öffnungszeiten

Montag–Freitag 8.30–11.30 Uhr
14.00–16.30 Uhr

Veranlagungsbehörden

Telefon Telefax

Olten-Gösgen

– Einschätzungsabteilung	4600 Olten Amthausquai 23	062 311 87 57	062 311 87 35
– Revisionsabteilung, Grundstückgewinne und Landwirtschaft	4600 Olten Amthausquai 23	062 311 87 17	062 311 87 35

Solothurn

– Einschätzungsabteilung	4509 Solothurn Werkhofstr. 29c	032 627 88 88	032 627 88 20
– Revisionsabteilung, Grundstückgewinne und Landwirtschaft	4509 Solothurn Werkhofstr. 29c	032 627 88 88	032 627 87 20

Grenchen

	2540 Grenchen Bettlachstr. 20	032 654 56 56	032 654 56 57
--	----------------------------------	---------------	---------------

Thal/Gäu

	4710 Klus-Balsthal Schmelzihof Wengimattstr. 2	062 311 91 11	062 311 91 13
--	--	---------------	---------------

Dorneck/Thierstein

	4143 Dornach Amthaus	061 704 70 60	061 704 70 58
--	-------------------------	---------------	---------------

Zentralverwaltung

<i>Fristverlängerungen</i> fristverlaengerung.so@fd.so.ch	4509 Solothurn Werkhofstr. 29c	032 627 88 77	032 627 88 80
– Abgabe Steuererklärungen/Scanning scanning.so@fd.so.ch		032 627 88 77	032 627 88 80
– Inkasso/Steuerbezug steuerbezug.so@fd.so.ch		032 627 88 00	032 627 88 10
– Leitung Abteilung Natürliche Personen steueramt.so@fd.so.ch		032 627 87 03	032 627 87 00
– Sondersteuern steueramt.so@fd.so.ch		032 627 87 72	032 627 87 70
– Juristische Personen steueramt.so@fd.so.ch		032 627 87 42	032 627 87 40
– Quellensteuer quellensteuer.so@fd.so.ch		032 627 87 62	032 627 87 60
– Katasterschätzung steueramt.so@fd.so.ch	Baslerstrasse 40	032 627 93 80	032 627 93 92

